

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.04.2021 III 35-1.19.14-177/20

Nummer:

Z-19.14-508

Antragsteller:

Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 9320 ARBON SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: 29. April 2021 bis: 29. April 2026

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst 16 Seiten und 48 Anlagen.





Seite 2 von 16 | 29. April 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 16 | 29. April 2021

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "forster presto" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-131.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
 - für den Rahmen: Stahlhohlprofile
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenauflager
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
 - Befestigungsmittel
 - Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammenund Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen
Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen
in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden
angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellte – Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

DIN 4102-13: 1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Z96489.20

DIN 4102-2:1977-09



Seite 4 von 16 | 29. April 2021

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
 - Massivwände bzw. -decken oder
 - Wände aus nichtbrennbaren³ Bauplatten (sog. Trennwände) oder
 - mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzbauteile, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Wird die Brandschutzverglasung in die Öffnung einer Trennwand eingebaut, betragen die maximal zulässigen Abmessungen der Brandschutzverglasung 5000 mm x 3500 mm (Breite x Höhe).

Wird die Brandschutzverglasung an bekleidete Stahl- oder Holzbauteile angeschlossen, darf deren Höhe bzw. Länge maximal 5000 mm betragen.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass in Abhängigkeit vom Scheibentyp maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 entstehen.

In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten entsprechend Abschnitt 2.1.5.1 mit den maximalen Abmessungen 1154 mm x 1724 mm - wahlweise im Hoch- oder Querformat - verwendet werden.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
 - nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Rahmenprofile

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln (Kämpfern), sind spezielle Stahlhohlprofile entsprechend den Anlagen 4, 5, 7 und 8 nach

- DIN EN 1090-1⁴, aus Blechen, der Stahlsorten
 - S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0308) nach DIN EN 10025-2⁵, mindestens der Festigkeitsklasse 235, oder
- allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 entsprechend Anlage 6, aus nichtrostendem Stahlblech nach DIN EN 10088-4⁶ der Sorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301), mindestens der Festigkeitsklasse ≥ S275

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, s. www.dibt.de

DIN EN 1090-1:2010-07 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
 DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

DIN EN 10088-4:2010-01 Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen



Nr. Z-19.14-508

Seite 5 von 16 | 29. April 2021

zu verwenden. Die Profile müssen 20 mm breite sog. Lappen aufweisen, die als Anschlag für die Scheiben dienen.

Die Mindestabmessungen (Breite ohne Lappen) der Rahmenprofile betragen für

Randpfosten und Rahmenriegel: 20 mm x 50 mm x 1,5 mm Mittelpfosten: 2 x 20 mm x 50 mm x 1,5 bzw.

50 mm x 50 mm x 1,5

Wahlweise dürfen zusätzlich sogenannte statische Verstärkungen entsprechend Anlage 17 aus Profilen oder Blechen, wahlweise nach

- DIN EN 1090-1⁴ aus o. g. Blechen oder
- DIN EN 10025-2⁵, Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoffnummer 1.0308) oder
- allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 aus nichtrostendem Stahl der Sorte X5CrNiMo17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4401), Festigkeitsklasse ≥ S355

angeordnet werden.

Wahlweise dürfen Stahlrohrprofile der Stahlsorte E235 nach DIN EN 10305-57 verwendet werden (s. Anlagen 5 und 7, Profile ohne Artikel-Nr.).

Rahmenverbreiterungen 2.1.1.2

Entsprechend den Anlagen 14 bis 16 dürfen verschiedene Rahmenverbreiterungen (Blendrahmen-, Kämpfer- und Sockelverbreiterungen) verwendet werden. Hierfür sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- jeweils zwei Profile nach Abschnitt 2.1.1.1 aus 1,5 mm bis 2 mm dicken Blechen, wahlweise aus
 - Stahl nach DIN EN 10025-2⁵ oder
 - nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-4⁶
- ≥ 50 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren³ Mineralfaserplatten³ nach DIN EN 13162³ Sofern Profilkopplungen entsprechend Anlage 13 ausgeführt werden sollen, sind in den Fugen wahlweise
- Distanzstücke, wahlweise aus
 - Hartholz, 30-40 mm breit oder
 - Streifen aus nichtbrennbaren³ Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
 - Stahlbleche gemäß Abschnitt 2.1.1.1 und
- nichtbrennbare³ Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁹, und
- ggf. schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁰ oder
- Stahlbleche gemäß Abschnitt 2.1.1.1

zu verwenden.

DIN EN 10305-5:2010-05 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte maßumgeformte Rohre mit quadratischem und rechteckigem Querschnitt

Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte 30 kg/m³

Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus DIN EN 13162:2015-04

Mineralwolle (MW) - Spezifikation

DIN EN 15651-2:2012-12: Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in DIN EN 15651-1:2012-12: Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen



Seite 6 von 16 | 29. April 2021

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind folgende mindestens normalentflammbare³ Scheiben der Unternehmen Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, oder Pyroguard France SARL, Seingbouse (France), zu verwenden:

Tabelle 1: Scheibentypen und maximale Scheibenabmessungen

Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen (Breite x Höhe) [mm]		Glas- Einstand mm	gemäß Anlage	
	Hochformat	Querformat			
Thermisch vorgespanntes Kalknatro nach DIN EN 12150-211	n-Einscheibensi	cherheitsglas (ESG)		
"Pyroguard T-E30/6"	1160 x 1780		10		
"Pyroguard T-E30/8"	1350 x 2830		10		
"Pyroguard T-E30/10"	1600 x 2850		10		
"Pilkington Pyroclear 30-001", 6 mm					
"Pilkington Pyroclear 30-002", 8 mm	1400 x 3000	3000 x 1400	12	45	
"Pilkington Pyroclear 30-003", 10 mm	1				
Thermisch vorgespanntes Borosilika	itglas nach DIN I	EN 13024-2 ¹²			
	1600 x 3000	3000 x 1600	15		
"PYRAN S", ≥ 5 mm	1800 x 3000				
	(als Einloch- verglasung)		15		
Thermisch teilvorgespanntes Borosi nach allgemeiner bauaufsichtlicher 2		70.4-174			
"PYRAN white", ≥ 5 mm	1200 x 2000	2000 x 1200	15		
Verbundglasscheiben nach DIN EN 1	4449 ¹³				
"Pilkington Pyrodur 30-200", 14 mm	1389 x 2864 1000 x 2000	2000 x 1000	12	46	
Mehrscheibenisolierglas nach DIN El	Mehrscheibenisolierglas nach DIN EN 1279-5 ¹⁴				
"ISO-PYRAN S", 26 mm	1380 x 2970 1400 x 2400	2400 x 1400	15	47	
"ISO-PYRAN white" ≥ 17 mm	1000 x 2000	2000 x 1000	15	48	

11	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
12	DIN EN 13024-2:2005-01	Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Borosilcat-Einscheibensicherheits-
13	DIN EN 14449:2005-07	glas. Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitäts-
14	DIN EN 1279-5:2010-11	bewertung/Produktnorm Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung



Nr. Z-19.14-508

Seite 7 von 16 | 29. April 2021

2.1.2.2 Scheibenauflager (Klotzung)

Es sind 5-10 mm dicke und 80-100 mm lange Klötzchen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren³ Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- Hartholz

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungsstreifen

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind mindestens 6 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden.

2.1.2.3.2 Dichtungsprofile

Wahlweise dürfen in den seitlichen Fugen zwischen den "PYRAN S"-Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen spezielle Dichtungsprofile der Firma Forster Rohr- und Profiltechnik AG, Arbon, Schweiz, entsprechend Anlage 9 verwendet werden.

2.1.2.3.3 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen ist ein schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁰ zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalteleisten

2.1.2.4.1 Als Glashalteleisten sind entsprechend Anlage 9, wahlweise

- ≥ 20 hohe, spezielle Glashalteleisten zum Aufklipsen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2316 aus 1,25 mm dickem Stahlblech, der Stahlsorte DX52D+ZM (Werkstoffnummer: 1.0918) nach DIN EN 10346¹⁵ mit den zugehörigen speziellen Schrauben (sog. Klemmknopf-Schrauben) aus Stahl, bei Glashalteleisten ≤ 10 mm Breite mit Haltehaken und Nieten Ø 3,2 mm
- ≥ 20 mm hohe Glashalteleisten zur Befestigung mit Schrauben in Form von
 - sog. Winkelkontur- Glasleisten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2316 aus Stahlblech, 1,5 mm dick, wahlweise der Stahlsorten
 - der Stahlsorte DX52D+ZM (Werkstoffnummer: 1.0918) nach DIN EN 10346¹⁵, oder
 - DD11 (Werkstoffnummer 1.0332) nach DIN EN 101111¹⁶

oder

- Stahlrohrprofilen, ≥ 20 mm hoch, nach DIN EN 10305-5⁷, 1,5 mm dick, der Stahlsorte E235 (Werkstoffnummer: 1.0308, Profile ohne Artikel-Nr.) oder
- Winkelprofilen, ≥ 20 mm hoch und ≥ 10 mm breit, aus Stahlblech, 2 mm dick, der Stahlsorte S235JRG2 (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10056-2¹⁷ oder DIN EN 10025-2⁵,

jeweils mit Stahlschrauben ≥ Ø 4,8,

zu verwenden.

15	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
16	DIN EN 10111:2008-06	Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
17	DIN EN 10056-2:1994-03	Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel aus Stahl; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen



Nr. Z-19.14-508

Seite 8 von 16 | 29. April 2021

- 2.1.2.4.2 Wahlweise dürfen die Glashalteleisten und Befestigungsmittel entsprechend Anlage 9 und nach Abschnitt 2.1.2.4.1 aus
 - nichtrostendem Stahlblech der Sorten X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) der Festigkeitsklasse ≥ S275 oder
 - X5CrNiMo17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4401) der Festigkeitsklasse ≥ S355 nach DIN EN 10088-4⁶

verwendet werden.

2.1.3 Befestigungsmittel

- 2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, oder Maueranker nach DIN EN 845-118 gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Ø 7,5 mm x 120 mm verwendet werden.
- 2.1.3.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1 bzw. bekleideten Stahl- oder Holzbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel gemäß den statischen Erfordernissen zu verwenden.

2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbare³ Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- nichtbrennbarer Mineralwolle³ nach DIN EN 13162⁹

Zum Abdecken der Fugen dürfen 1,5 bis 2 mm dicke Bleche wahlweise aus

- Stahlblech nach DIN EN 10025-2⁵ oder
- nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-46 oder
- Aluminium nach DIN EN 15088¹⁹ und DIN EN 485-1²⁰

verwendet werden.

Für das Versiegeln der vorgenannten Fugen ist ein mindestens schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁰ zu verwenden.

2.1.5 Sonstige Bestandteile

Bauprodukte für Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind dafür entsprechend Anlage 3 wahlweise folgende Bauprodukte zu verwenden:

- mindestens 10 mm dicke, nichtbrennbare³ Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- mindestens 2 x 12,5 mm dicke oder 18 mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten, Typ DF, nach DIN EN 520²¹,
- nichtbrennbare Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁹

18	DIN EN 845-1:2013-10	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Teil 1: Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen
19	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
20	DIN EN 485-1:2010-02	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
21	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren



Seite 9 von 16 | 29. April 2021

Für die Bekleidung der Ausfüllungen sind

- Aluminiumblech nach DIN EN 15088¹⁹ und DIN EN 485-1²⁰ oder
- Stahlblech nach DIN EN 10346²² oder
- Blech aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-46 oder
- Blech aus Messing nach DIN EN 1652²³ oder
- Blech aus Kupfer nach DIN EN 1172²⁴ oder
- mindestens 4 mm dicke Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2¹¹

zu verwenden.

Für die Befestigung der Bauplatten sind

- schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff DIN EN 15651-1¹⁰ oder
- nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)²⁵ Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5

zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg, gerundet oder rechtwinklig ausgespart ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²6 (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

22	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische
23	DIN EN 1652:1998-03	Lieferbedingungen Kupfer und Kupferlegierungen Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Ronden zur allgemeinen Verwendung
24 25	DIN EN 1172:2012-02 DIN 4102-1:1998-05	Kupfer und Kupferlegierungen – Bleche und Bänder für das Bauwesen Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen
26	DIN 4103-1:2015-06	und Prüfungen Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 10 von 16 | 29. April 2021

Abweichend von DIN 4103-126

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²⁷ und DIN EN 1991-1-1/NA²⁸ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4²⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA³⁰ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4³¹ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4³¹) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1-,2³² für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion ist zusätzlich DIN 18008-1,-2³² zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Ausführungen – aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 im maximal zulässigen Querformat.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben oder Maueranker nach DIN EN 845-118 verwendet werden.

2.2.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen zu führen.

27	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf
		Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
28	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten,
		Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
29	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
30	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
31	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
32	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs-und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04



Seite 11 von 16 | 29. April 2021

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Reglungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Stahlhohlprofilen bzw. Stahlrechteckrohren nach Abschnitt 2.1.1.1 und entsprechend den Anlagen 4 bis 8 auszuführen. Die Profile sind durch Schweißen miteinander zu verbinden (s. Abschnitt 2.3.2.4).

Wahlweise dürfen gestoßene Pfosten oder Riegel verwendet werden. Die Einzelprofile sind durch sogenannte gesteckte Montagestöße und Schrauben entsprechend den Anlagen 11 und 12 miteinander zu verbinden (s. auch Abschnitt 2.2).

Wahlweise dürfen Rahmenverbreiterungen entsprechend den Anlagen 14 bis 16 aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.2 ausgeführt werden. Die jeweils zwei Rahmenprofile sind durch Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.1.2 miteinander zu verbinden. Zwischen den Blechen sind ≥ 50 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren³ Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 anzuordnen. Rahmenverbreiterungen dürfen auch aus mehreren Rahmenprofilen bis zu einer Breite von 300 mm ausgeführt werden. Die Verbindung der Rahmenprofile untereinander hat unter Verwendung von Stahlschrauben M 5 mit Einnietmuttern oder Blechschrauben Ø 4,8 entsprechend den Anlagen 14 bis 16, in Abständen ≤ 300 mm, entsprechend Anlage 13, zu erfolgen.

Bei der Ausführung von sog. Montagestößen gemäß Anlage 13, sind die Pfostenprofile unter Verwendung von Stahlschrauben M 5 mit Einnietmuttern oder Blechschrauben Ø 4,8 in Abständen \leq 300 mm miteinander zu verbinden. Wahlweise dürfen Verbindungsvarianten mit Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.2 entsprechend den Anlagen 14 bis 16 ausgeführt werden. Diese dürfen auch für die o. g. Rahmenverbreiterungen angewendet werden.

Bei übereinander angeordneten Montagestoßen, sind die Stöße – gemäß den statischen Erfordernissen (s. auch Abschnitt 2.2.1) – entsprechend Anlage 11 auszubilden.

Bei gestoßenen Pfostenprofilen sind sogenannte statische Verstärkungen nach Abschnitt 2.1.1.1 anzuordnen (s. Anlage 17).

Erforderliche Verstärkungsprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen und sind gemäß Anlage 17 in Abständen ≤ 250 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen.



Seite 12 von 16 | 29. April 2021

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlagen 40 bis 43).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen sind Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 anzuordnen. Abschließend dürfen die Fugen mit einem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.3 versiegelt werden (s. Anlagen 40 bis 42). Wahlweise dürfen Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.2.3.2 verwendet werden.

Die Glashalteleisten zum Aufklipsen nach Abschnitt 2.1.2.4 sind auf den Klemmknopf-Schrauben, die in Abständen ≤ 70 mm vom Rand und ≤ 300 mm untereinander auf den Rahmenprofilen zu befestigen sind, aufzuklipsen (s. Anlagen 40 bis 43).

Die sonstigen Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 sind in Abständen \leq 70 mm vom Rand und \leq 300 mm untereinander mit den zugehörigen Schrauben bzw. wahlweise einseitig durch Schweißen auf den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 40 bis 43).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder den Angaben gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.3.2.3 Sonstige Ausführungen

2.3.2.3.1 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5.1 zu verwenden (s. Anlage 3). Die Ausführung der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 41 und 42 erfolgen.

- Die Brandschutzplatten sind beidseitig oder auf der einen Seite mit Blechen und auf der anderen Seite mit der Scheibe nach Abschnitt 2.1.5.1 zu bekleiden. Die Befestigung erfolgt vollflächig mit nichtbrennbarem Kleber nach Abschnitt 2.1.5.1.
- Die Stahlbleche müssen an den Gipsplatten punktuell mittels einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.5.1 durch Kleben befestigt werden. Wahlweise dürfen die Gipsplatten beidseitig oder auf der einen Seite mit Blechen und auf der anderen Seite mit der Scheibe nach Abschnitt 2.1.5.1 bekleidet werden.
- Wahlweise dürfen die Bleche der o. g. Ausfüllungen auf 50 bzw. 60 mm Dicke (Profiltiefe) aufgeweitet werden. Der verbleibende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.5.1 auszufüllen. Die Mineralwolle ist an den Blechen durch Kleben zu befestigen.

Wahlweise dürfen Ausfüllungen in der Bauart von klassifizierten Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³³, Abs. 10.2, doppelt beplankt mit 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180³⁴, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechend Tabelle 10.2, verwendet werden (s. Anlagen 35 und 36). Die Pfostenprofile der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung, d. h. von Rohdecke bis Rohdecke durchlaufen (s. auch Abschnitt 2.2).

2.3.2.3.2 Blindsprossen und Zierleisten

Wahlweise dürfen bei der Verwendung von Scheiben der Typen "PYRAN S" und "ISO PYRAN S" auf die Scheiben Blindsprossen oder Zierleisten aufgeklebt werden. Die Blindsprossen bzw. Zierleisten dürfen eine Breite von maximal 40 mm aufweisen. Zwischen benachbarten Sprossen oder Leisten muss ein Abstand von mindestens 200 mm eingehalten werden (s. Anlage 1).

DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

1.19.14-177/20

34 DIN 18180:2014-09

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Z96489.20



Nr. Z-19.14-508

Seite 13 von 16 | 29. April 2021

2.3.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2³⁵ sinngemäß.

2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2³5, DIN EN 1993-1-3³6, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA³7) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223³8 mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944³9, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

- 2.3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:
 - mindestens 11,5 cm dicke W\u00e4nde aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-140 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA41 und DIN EN 1996-242 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA43 aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1⁴⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401⁴⁵ oder DIN 105-100⁴⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2⁴⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402⁴⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2⁴⁹ in Verbindung mit DIN 20000-412⁵⁰ oder DIN 18580⁵¹, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder

35	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische
36	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
37	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
38	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012
39	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998
40	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
41	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
42	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
43	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
44	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
45	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
46	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
47	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
48	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
49	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel



Seite 14 von 16 | 29. April 2021

- mindestens 15 cm dicke W\u00e4nde aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-140 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA41 und DIN EN 1996-242 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA43 aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁵² in Verbindung mit DIN 20000-404⁵³ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2⁴9 in Verbindung mit DIN 20000-412⁵0 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1⁵⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁵⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen. oder
- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³³, Abs. 10.2,
 - mindestens 10 cm dick, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und
 - mindestens 13 cm dick, mit Ständern (Mindestabmessungen: 40 mm x 80 mm) und Riegeln aus Holz und

doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend den Tabellen 10.2 bzw. 10.3.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an,

- bekleidete Stahlträger oder –stützen, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-4³³, Abs. 7.2 bzw. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6
- bekleidete Holzbauteile, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³³, Abs. 8.1, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 8.1

brandschutztechnisch nachgewiesen.

DIN 20000-412:2019-06

2.3.3.1.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°), neben den in Abschnitt 2.3.3.1.1 genannten Wänden, auch für den seitlichen Anschluss an Trennwände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung, wahlweise gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Tabelle 2 nachgewiesen.

Tabelle 2: allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Trennwand

Unternehmen/ Nr.	Wanddicke [mm]	Beplankung mindestens [mm]	
Saint Gobain Rigips Gm	nbH		
P-3956/1013-MPA BS	≥ 100	2 x 12,5	"Rigips- Feuerschutzplatte RF" (GKF-Platte nach DIN 18180³⁴)

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die

		Verwendung von Mauermortei nach DIN EN 998-2:2017-02
51	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
52	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
53	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
54	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
55	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1



Nr. Z-19.14-508

Seite 15 von 16 | 29. April 2021

Diese Trennwand muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die nichtragende raumabschließende Trennwand, in/an die die Brandschutzverglasung eingebaut/angeschlossen werden soll, muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

- 2.3.3.1.3 Die Eignung der Brandschutzverglasung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für den Anschluss an bekleidete Holzbauteile gemäß den im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nachgewiesen:
 - P-3198/0889-MPA BS oder
 - P-3497/3879-MPA BS

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist umlaufend an angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 und ggf. erforderlichen Anschlussblechen, -winkeln, -profilen oder -ankern, in Abständen \leq 650 mm und 225 mm \pm 20 mm vom Rand, zu befestigen (s. Anlagen 10 und 19 bis 27).

2.3.3.3 Anschluss an/ Einbau in eine Trennwand

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand nach den Abschnitten 2.3.3.1.1 und 2.3.3.1.2 darf wahlweise entsprechend den Ausführungsvarianten gemäß den Anlagen 34 und 35 erfolgen.

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an der Trennwand unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 in Abständen ≤ 650 mm und 225 mm ± 20 mm vom Rand, entsprechend Anlage 10, zu befestigen.

Sofern die Brandschutzverglasung in eine Öffnung einer Trennwand eingebaut wird, hat die Ausführung entsprechend den Anlagen 29 und 30 zu erfolgen. Die Rahmenprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu verstärken (s. Abschnitt 2.2).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³³, muss aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech oder Holz bestehen, die beidseitig mindestens mit zwei und - je nach Ausführung – auch in den Laibungen mit einer ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt ist.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung in Verbindung mit einer Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³³, Tabelle 10.3, ist für die Befestigungsmittel eine Eindringtiefe von mindestens 40 mm in die Holzprofile einzuhalten.

2.3.3.4 Anschluss an bekleidete Stahl- oder Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 1.2.4 ist entsprechend den Anlagen 37 und 38 auszuführen.

Die Befestigung der Rahmenprofile an den bekleidete Stahl- oder Holzbauteilen muss unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 in Abständen ≤ 650 mm erfolgen.

Bei Ausführung des Anschlusses an bekleidete Holzbauteile müssen die Befestigungsmittel mindestens 40 mm tief in das Holz eingreifen.

2.3.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren³ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Wahlweise sind die Fugen zusätzlich mit den schwerentflammbaren³ Fugendichtstoffen nach Abschnitt 2.1.4 zu versiegeln bzw. mit Blech abzudecken (s. Anlagen 19 bis 25).



Seite 16 von 16 | 29. April 2021

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "forster presto" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-508
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ⁵⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-508
- Bauart Brandschutzverglasung "forster presto"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

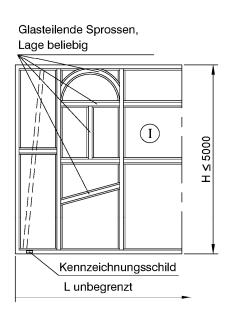
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

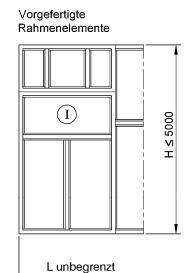
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach Beglaubigt Referatsleiterin Salimian

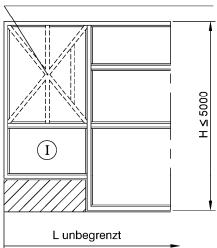
nach Landesbauordnung



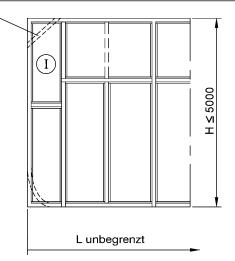




Sprossen dürfen in beliebiger Lage aufgeklebt werden *2) (waagerecht, senkrecht und schräg)

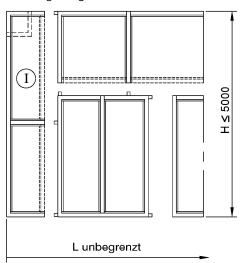


- wahlweise gerundeter oder schräger oberer und/oder unterer seitlicher Anschluss *1)
- wahlweise Aussparung für Unterzüge *1)



- Scheiben oder Ausfüllungen entsprechend den Anlagen 2 und 3
- *1) nur bei Anschluss an Massivbauteile zulässig
- *2) nur bei Verwendung von "PYRAN S..."

Montagestossanordnungen für vorgefertigte Rahmenelemente



Angrenzende Bauteile siehe Abschitt 1.2.4

Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Übersicht

Anlage 1

Z41427.21



Scheiben				
Brandschutzglas		max. Abmessungen in Hochformat	max. Abmessungen in Hoch und Querformat	Glas- einstand
"Pyroguard T-E30/6"	6mm	1160 x 1780		10
"Pyroguard T-E30/8"	8mm	1350 x 2830		10
"Pyroguard T-E30/10"	10mm	1600 x 2850		10
"Pilkington Pyroclear 30-001"	6mm		1400 x 3000	12
"Pilkington Pyroclear 30-002"	8mm		1400 x 3000	12
"Pilkington Pyroclear 30-003"	10mm		1400 x 3000	12
"Pilkington Pyrodur 30-200"	14mm	1389 x 2864	1000 x 2000	12
"PYRAN S"	≥5mm	1800 x 3000 *	1600 x 3000	15
"PYRAN white"	≥5mm		1200 x 2000	15
"ISO-PYRAN S"	26mm	1380 x 2970	1400 x 2400	15
"ISO-PYRAN white"	≥17mm		1000 x 2000	15

nur als Einlochverglasung

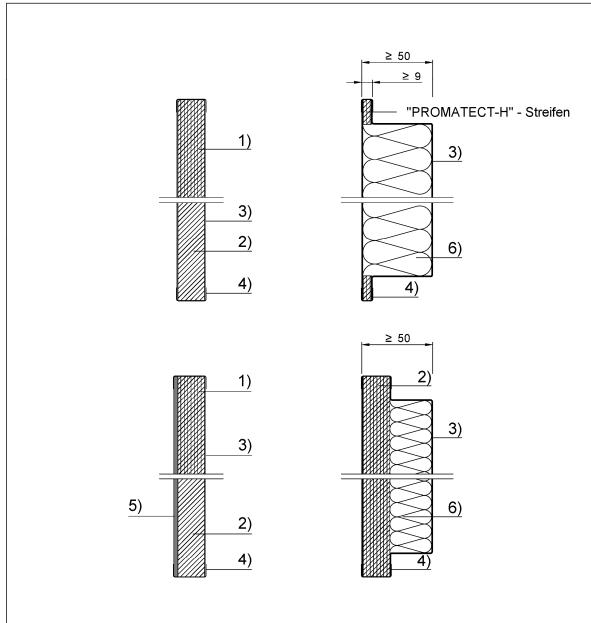
Ausfüllungen in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung			
Aufbau der Ausfüllungen	max. Abmessungen in Hochformat	max. Abmessungen in Hoch- und Querformat	Einstand
Gipsplatten 2 x 12.5 punktuell verklebt mit Fugendichtstoff und beidseitig belegt mit Stahl-, CrNi-, Ms- oder Cu-Blech, Dicke 1-1.5		1154 x 1724	12
PROMATECT-H 1 x 10 beidseitig belegt mit Stahl-, CrNi-, Ms- oder Cu-Blech, Dicke 1.5		1154 x 1724	12

Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13	
Scheiben und Ausfüllungen	Anlage 2

Z41427.21 1.19.14-177/20





- 1) Gipsplatten nach DIN EN 520, ≥12.5 mm dick
- 2) Nichtbrennbare Brandschutzplatte vom Typ "PROMATECT-H" ≥10 mm dick
- 3) wahlweise Stahl-, Edelstahl- oder Aluminiumblech, ≥1.5 mm dick
- 4) wahlweise mit Dampfsperre
- 5) Aussenseitig: wahlweise ESG oder ESG (heißgelagert) ≥4 mm dick
- 6) Mineralwolle, nichtbrennbar (Rohdichte ≥30 kg/m³)

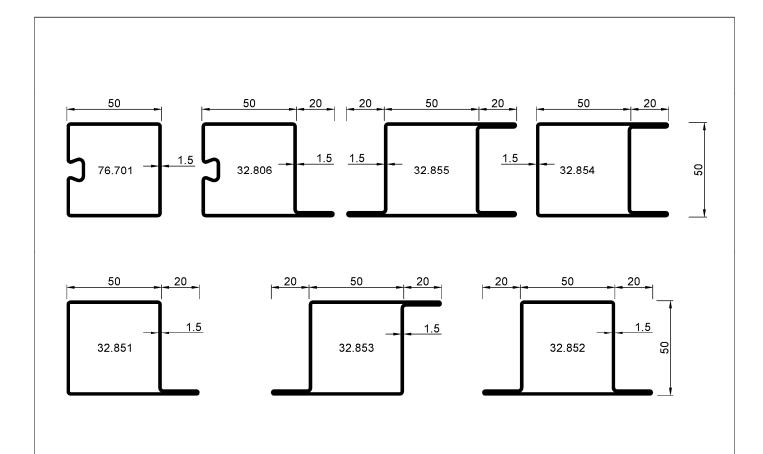
Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Ausfüllungen





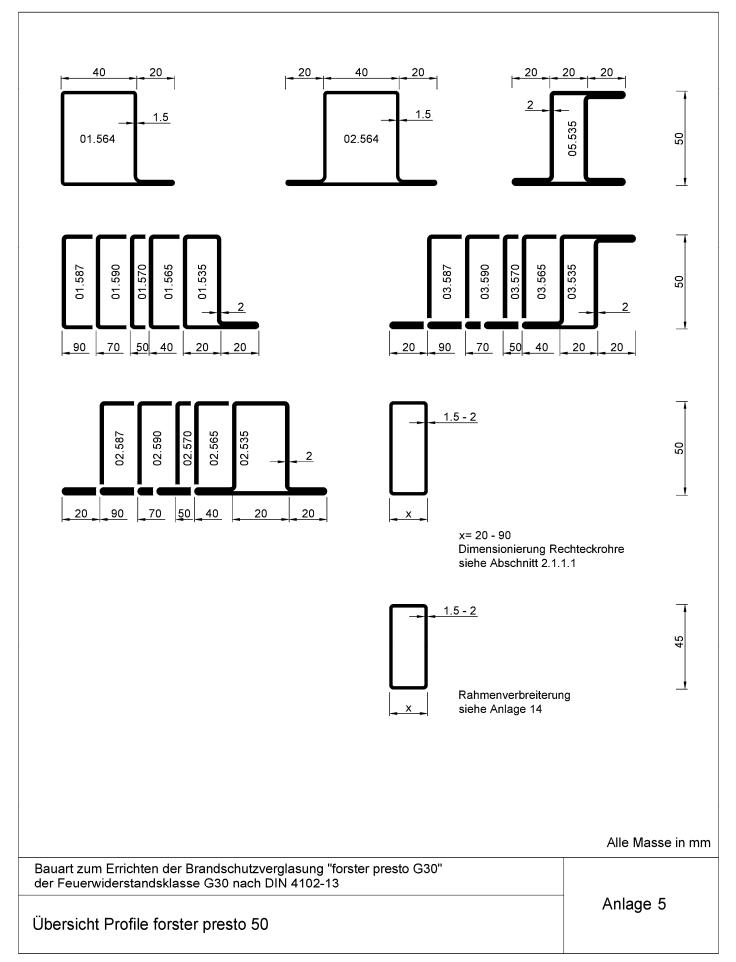
Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

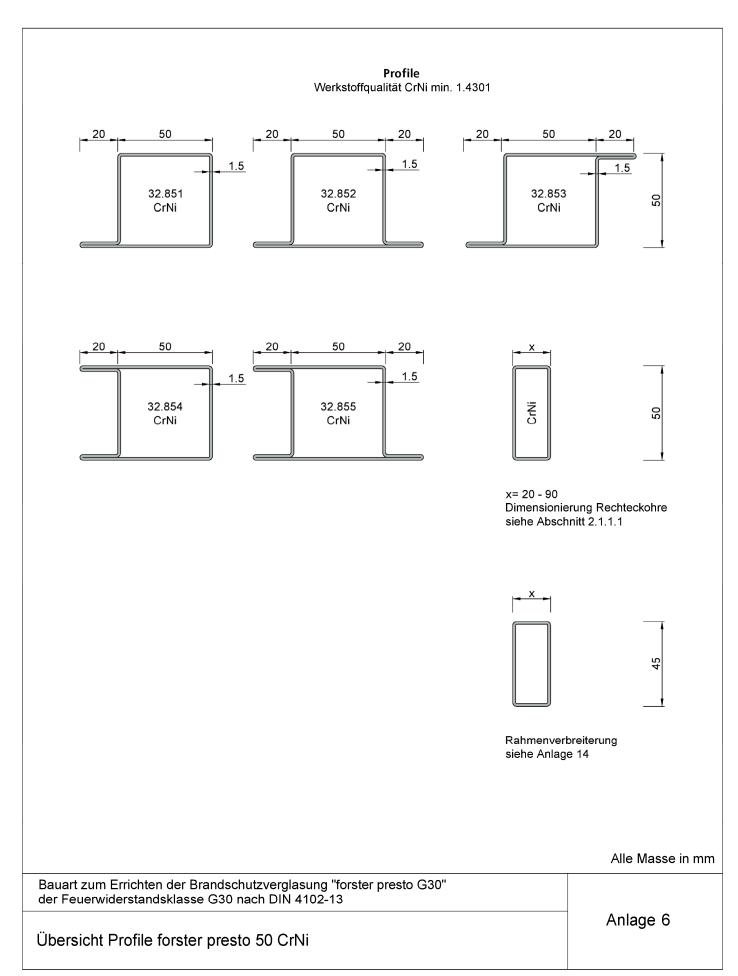
Anlage 4

Übersicht Profile forster presto 50

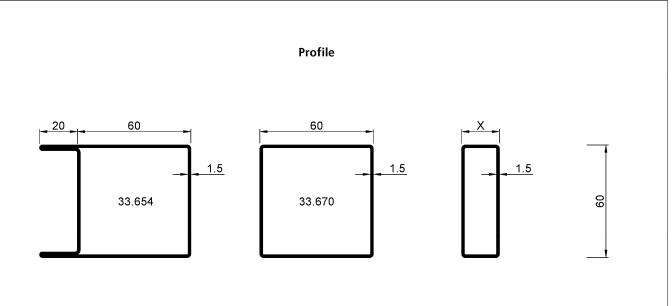












Dimensionierung Rechteckrohre siehe Abschnitt 2.1.1.1

X= 20 - 60

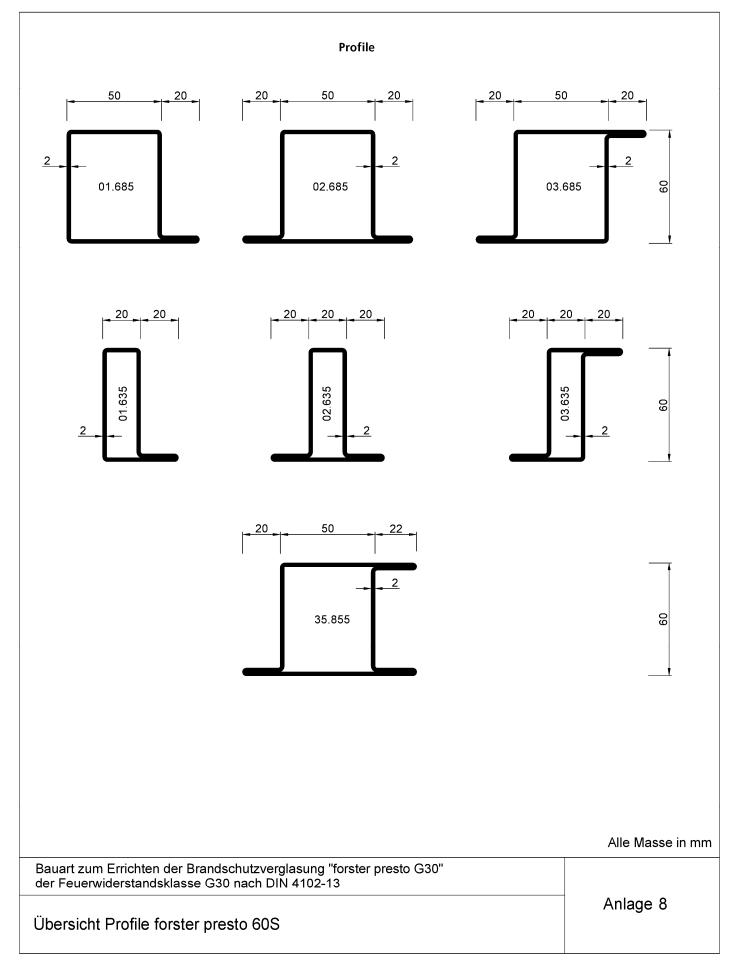
Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

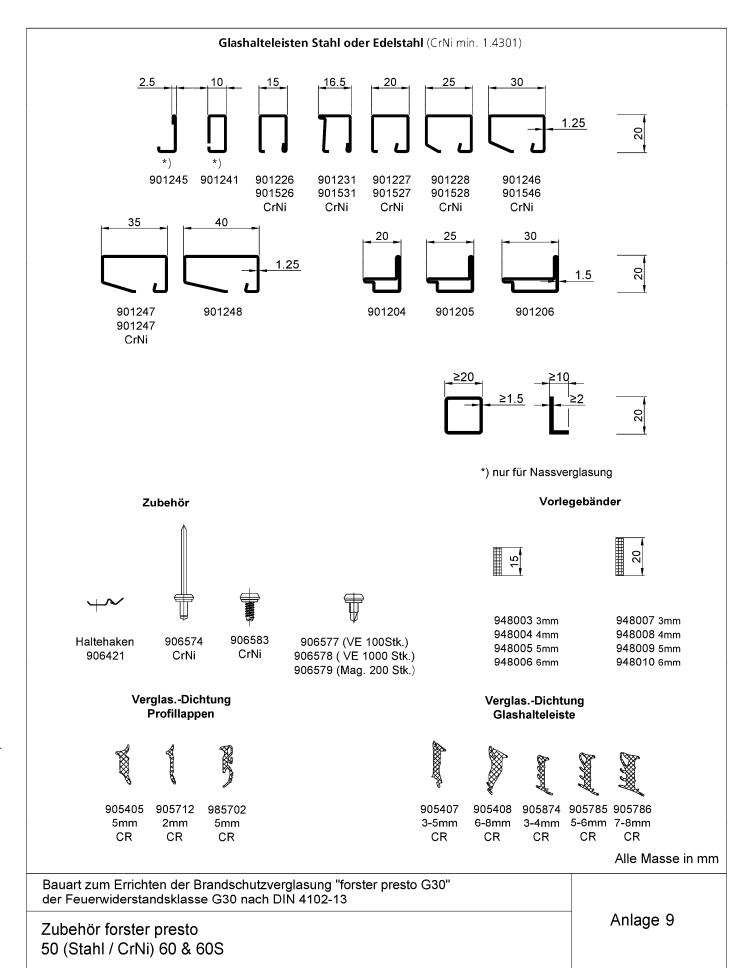
Anlage 7

Übersicht Profile forster presto 60

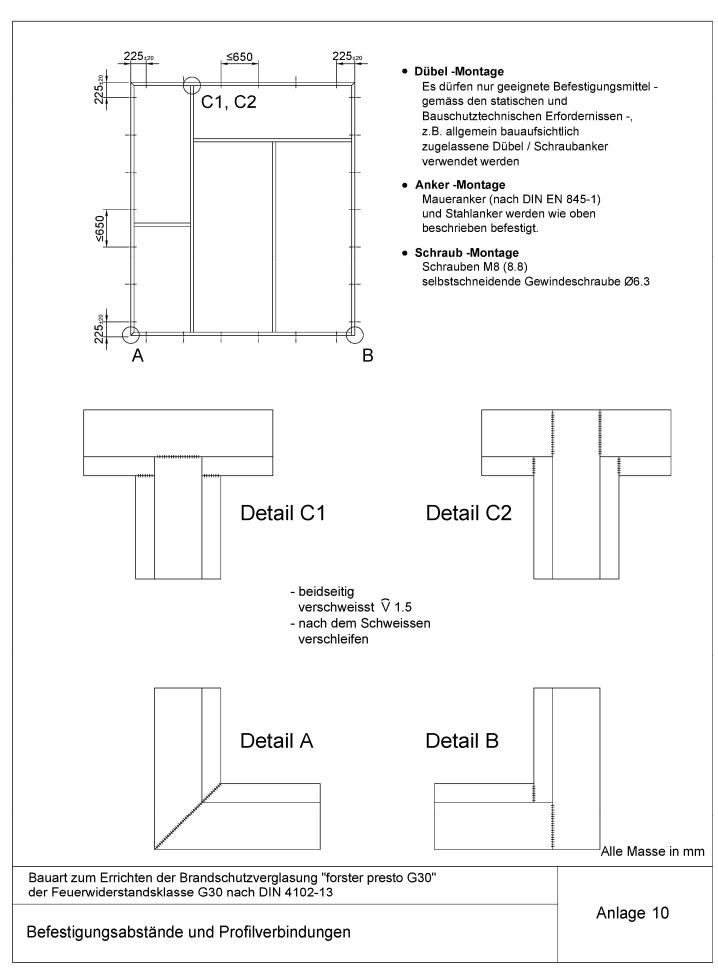




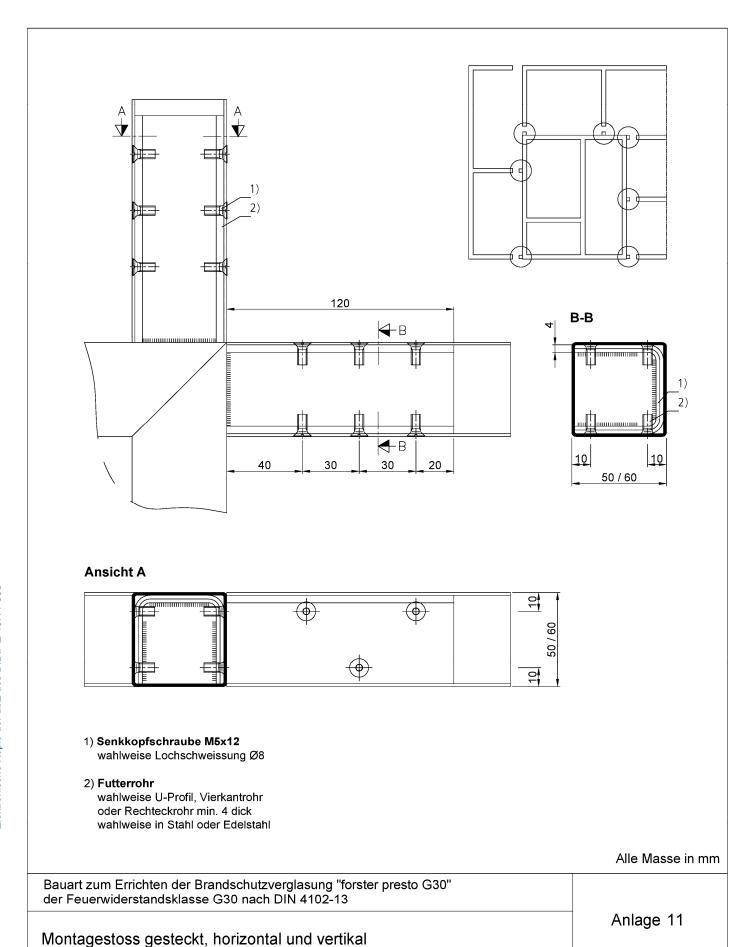






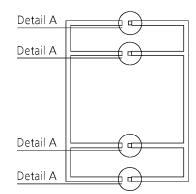




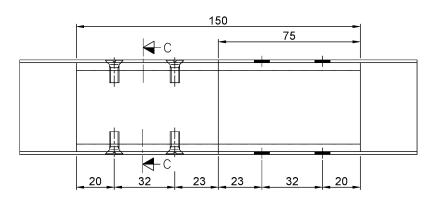


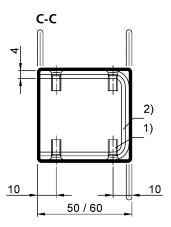
Z41427.21



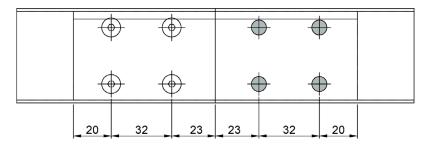


Detail A





Ansicht E



- 1) Senkkopfschraube M5x12 wahlweise Lochschweissung Ø8
- 2) Futterrohr

wahlweise U-Profil, Vierkantrohr oder Rechteckrohr min. 4 dick wahlweise in Stahl oder Edelstahl

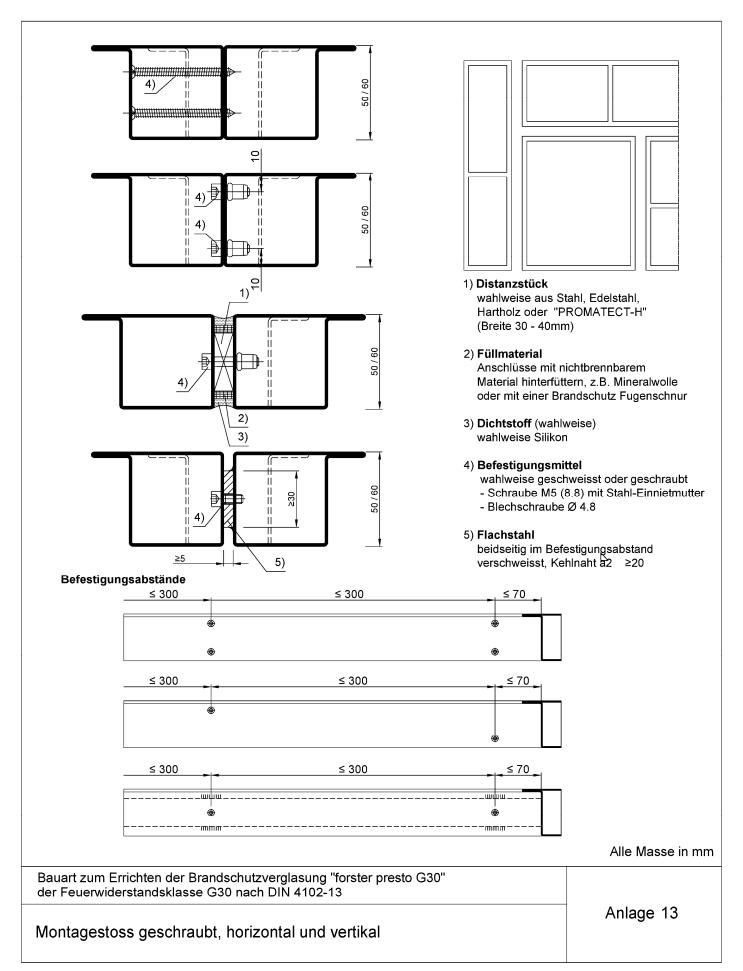
Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

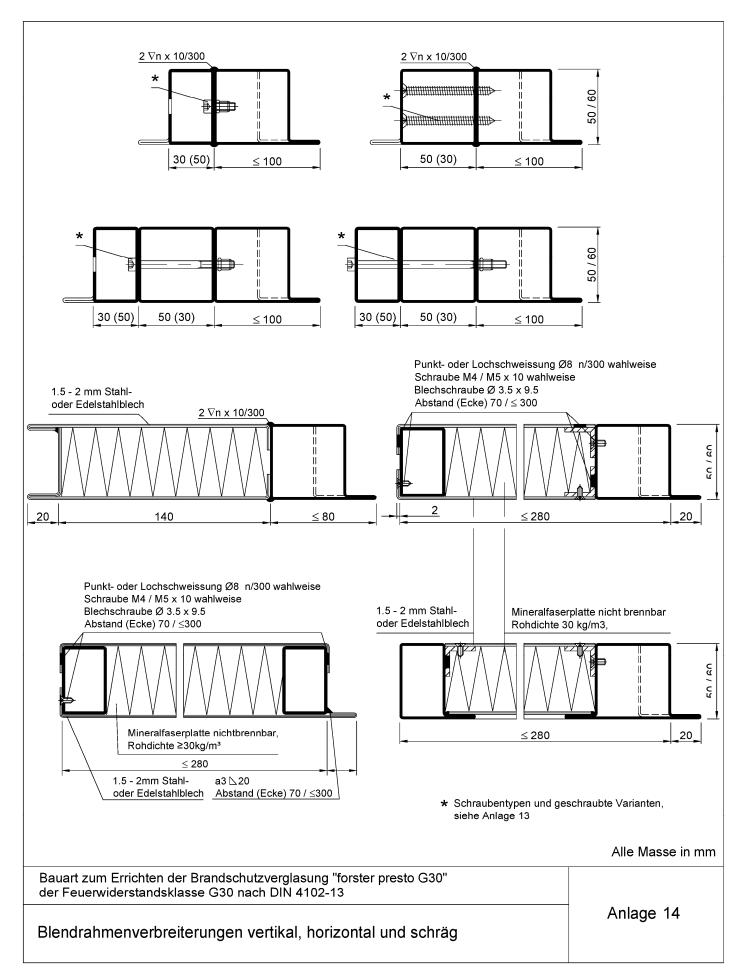
Anlage 12

Montagestoss gesteckt, horizontal und vertikal

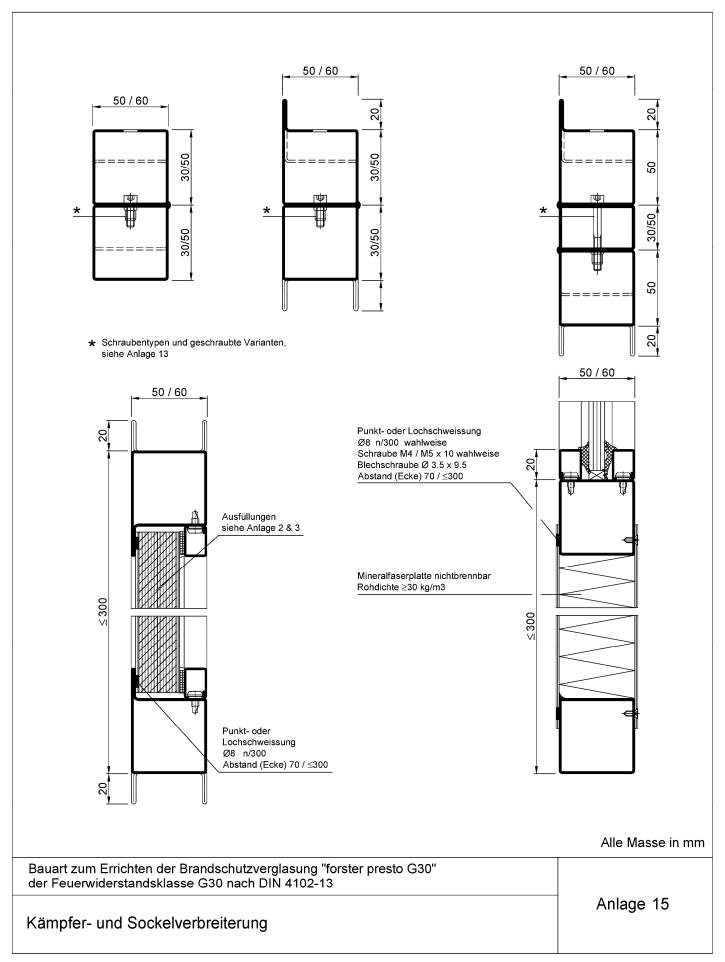




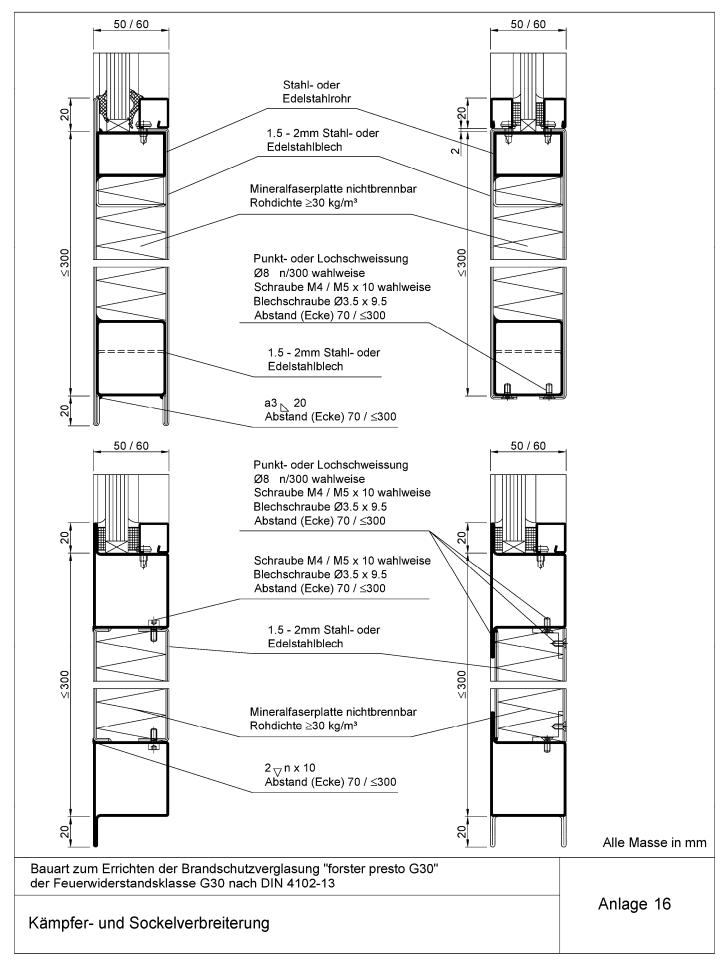


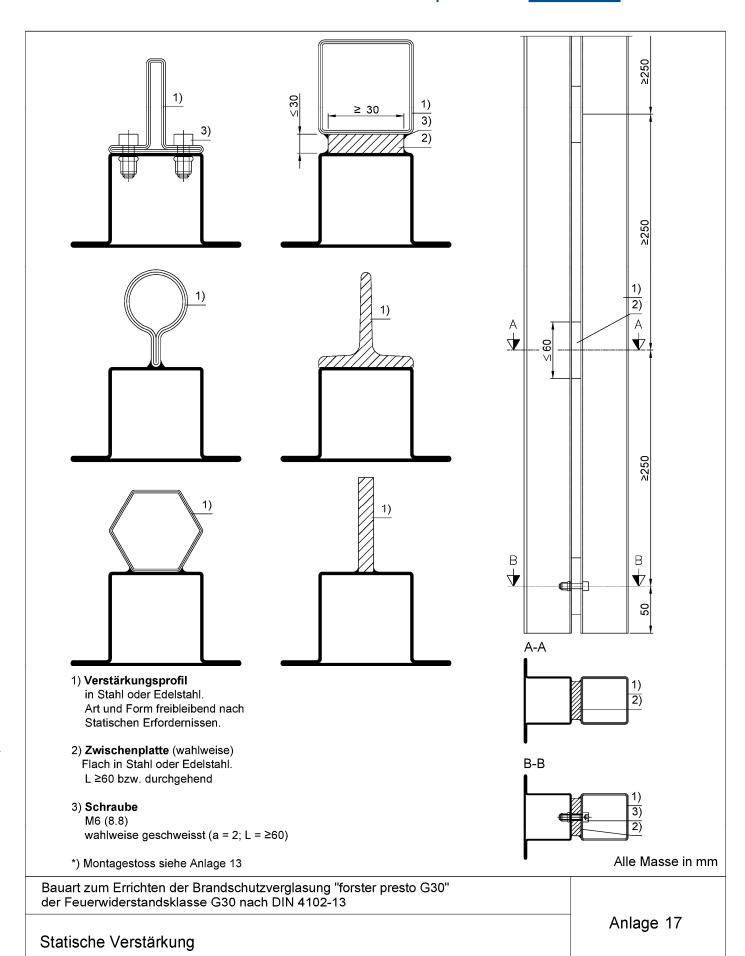




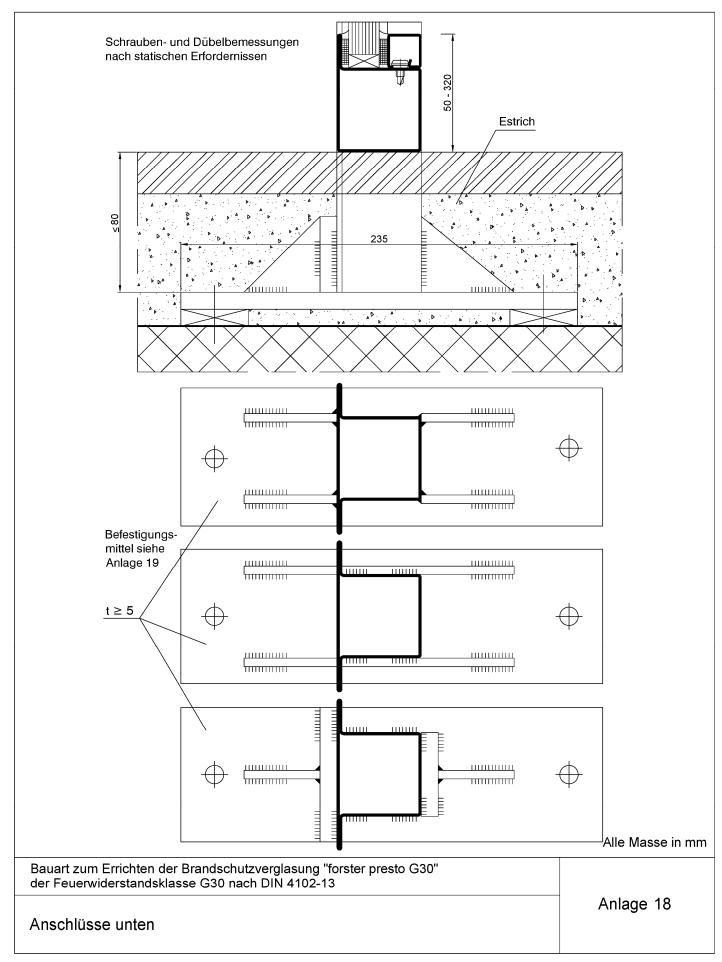




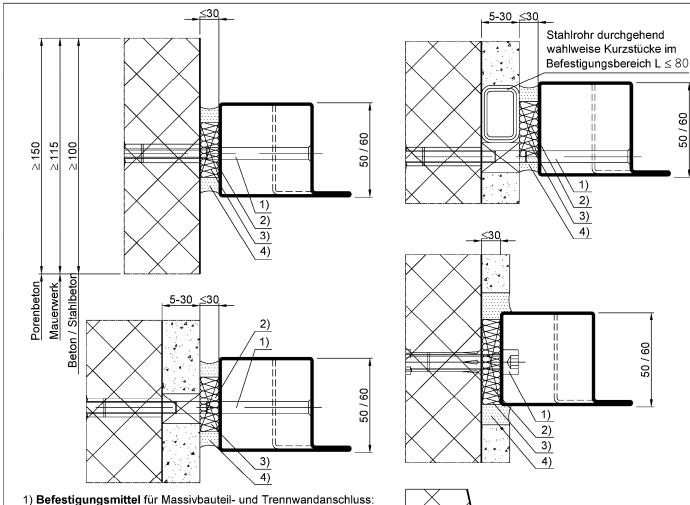












- 1) Befestigungsmittel für Massivbauteil- und Trennwandanschluss: geeignete Befestigungsmittel gemäss den statischen Erfordernissen. z.B.:
 - zugelassener KS/St-Dübel Ø 10 mit dazugehöriger Stahlschraube
 - Universalschraube "HILTI HUS"
 - Heco Multi Monti Befestigungsabstände siehe Anlage11
- 2) Distanzstück (wahlweise) aus Stahl, Edelstahl, Hartholz oder "Promatect-H"

3) Füllmaterial

Anschlüsse mit nichtbrennbarem Material hinterfüttern, z.B. Mineralwolle (Ts > 1000°C), Mörtel, ggf. zusätzlich mit einer nichtbrennbaren Brandschutz-Fugenschnur.

4) Dichtstoff

wahlweise Silikon

5) Schraube (wahlweise)

M8 (8.8)

selbstschneidende Gewindeschraube Ø6.3, Abstände 225 / ≤650

6) Isolation Mineralfaserplatte nichtbrennbar Rohdichte ≥30 kg/m3

Alle Masse in mm

.60

50

1)

2) 3)

mind. R150

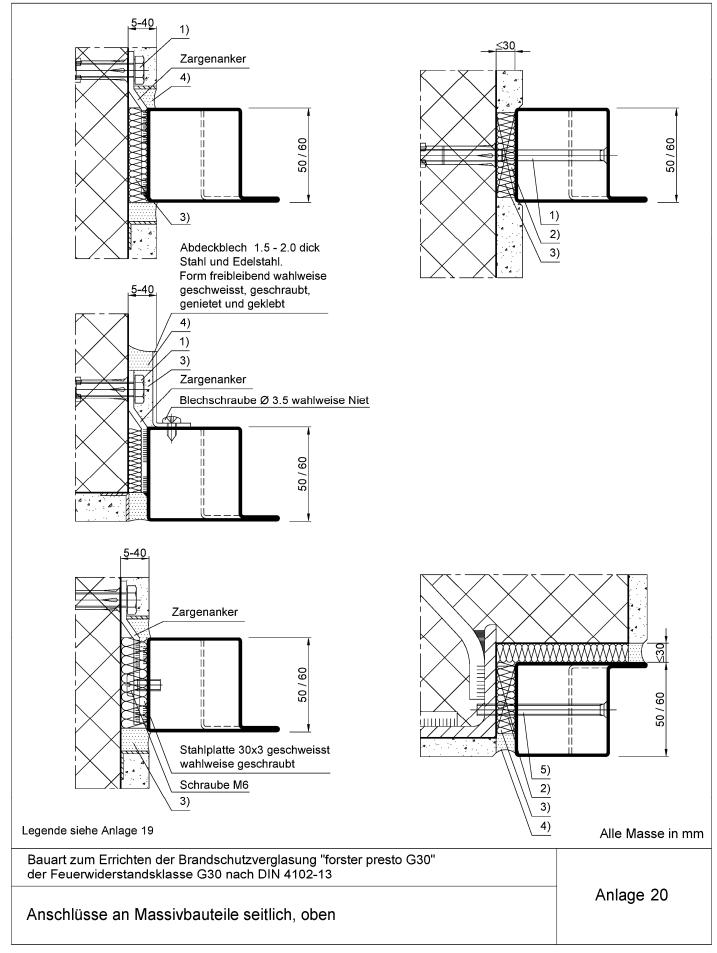
9

20

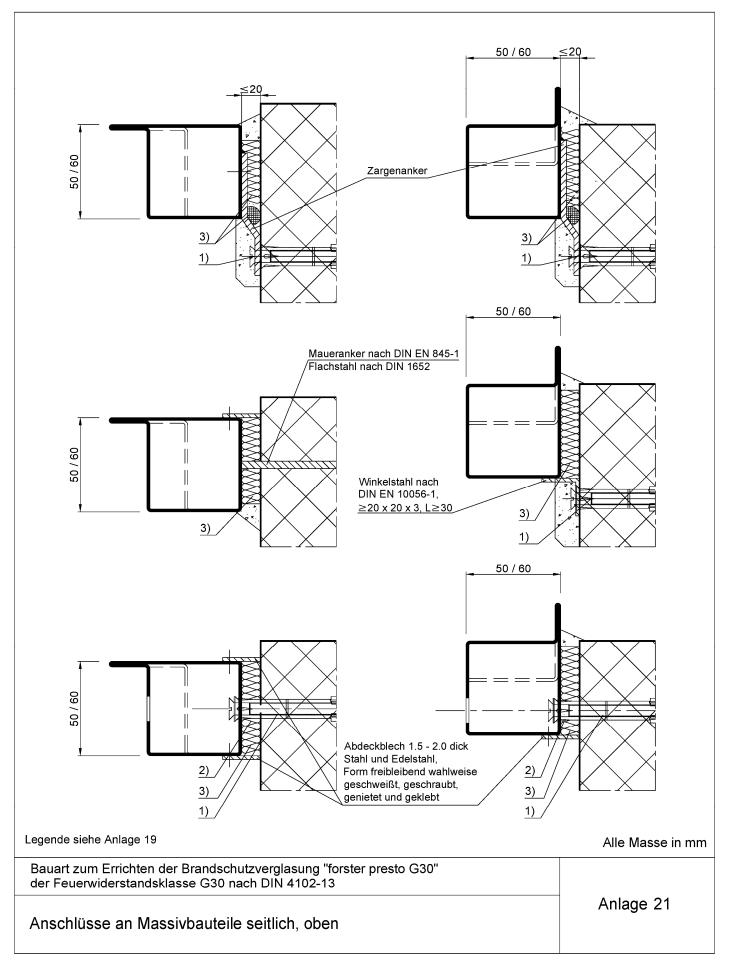
8 20

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13 Anlage 19 Anschlüsse an Massivbauteile seitlich, oben

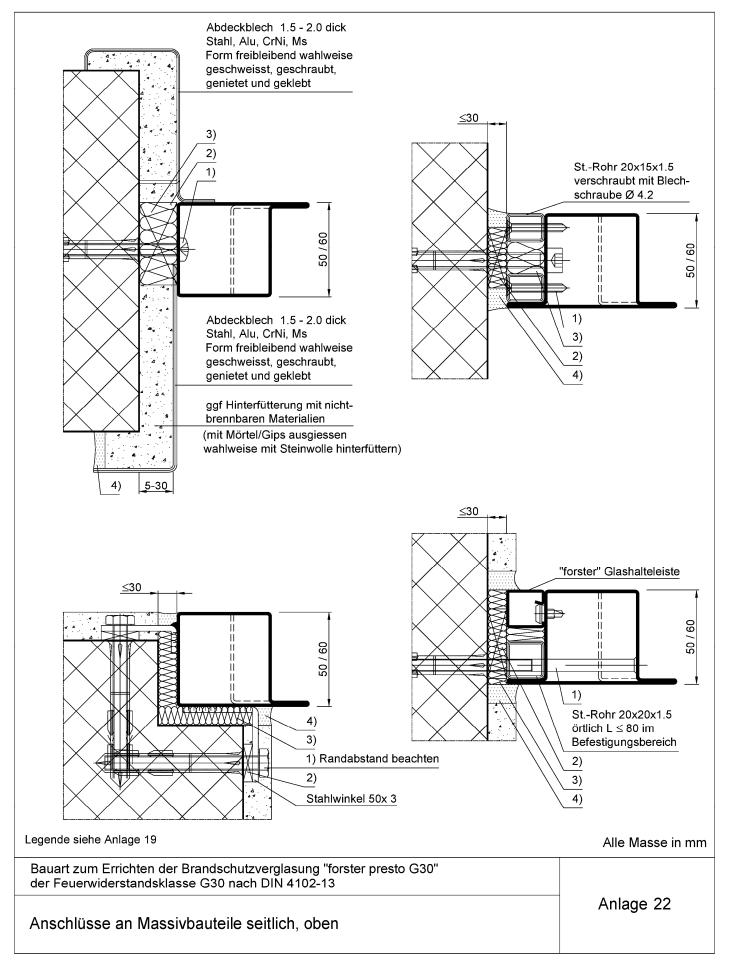




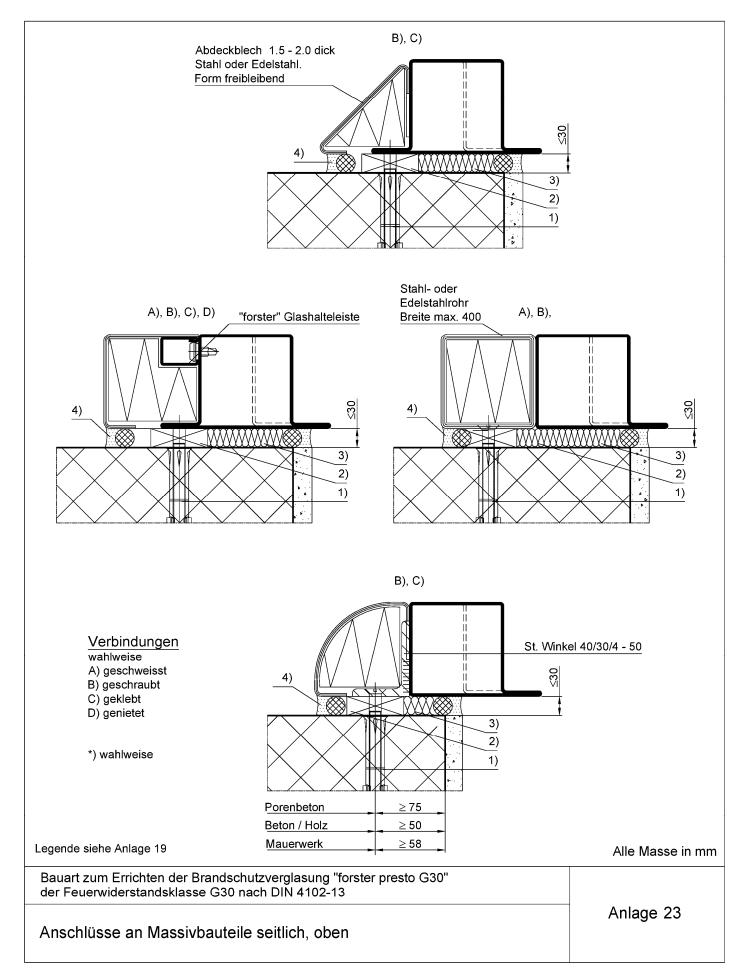




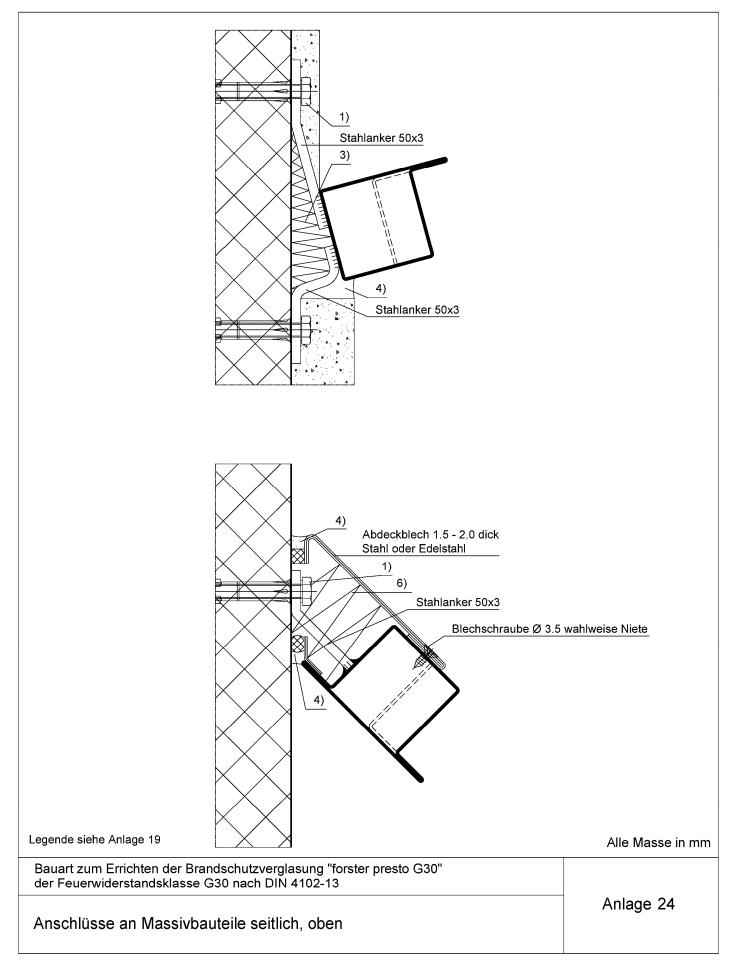




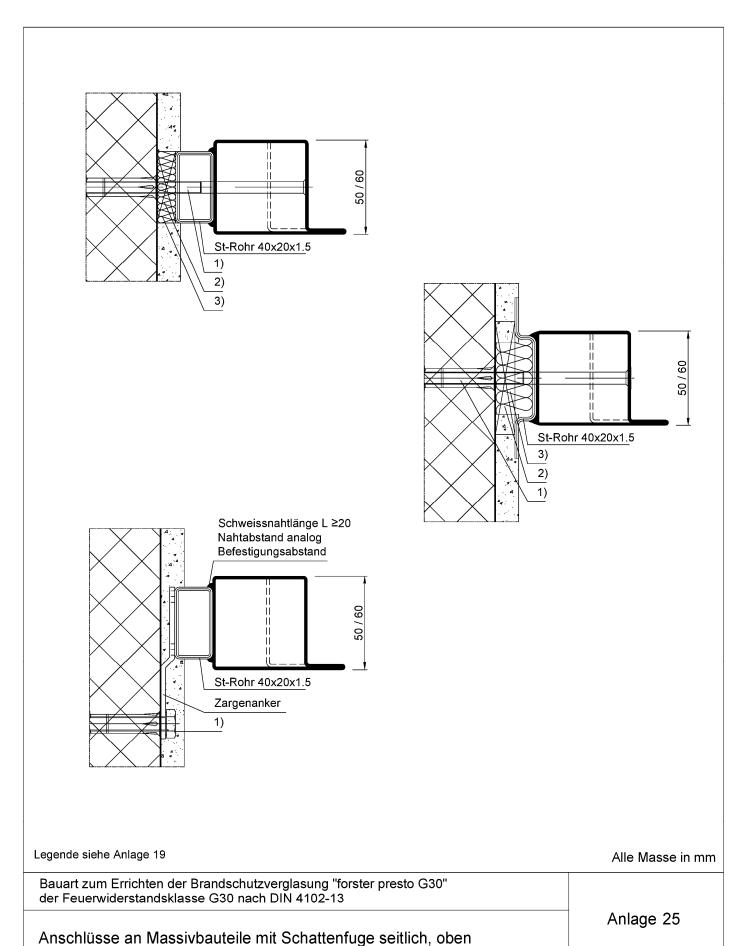




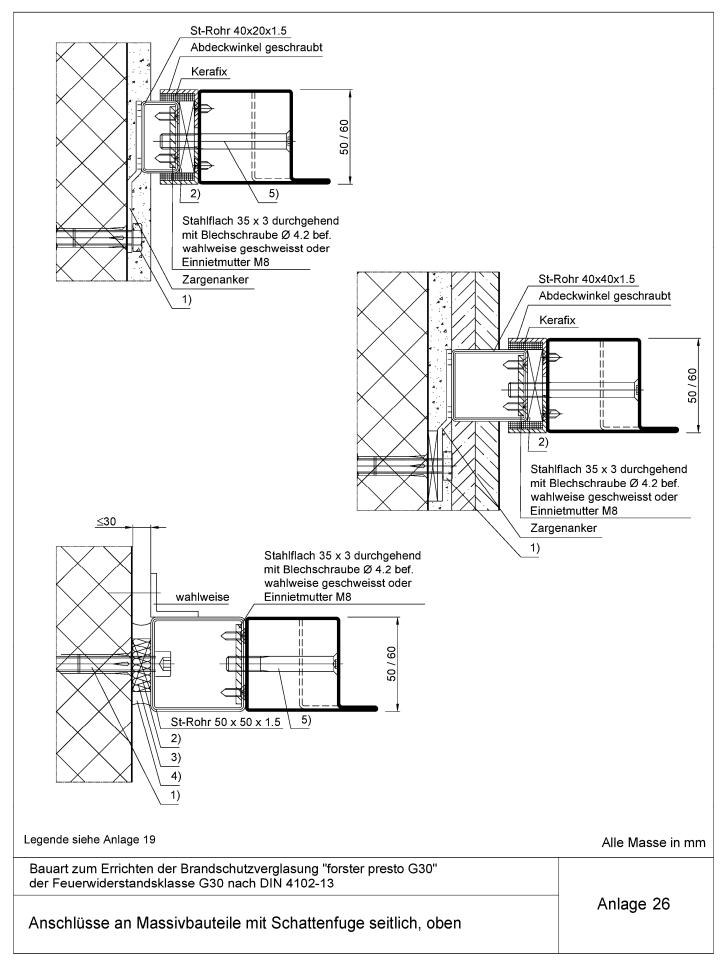




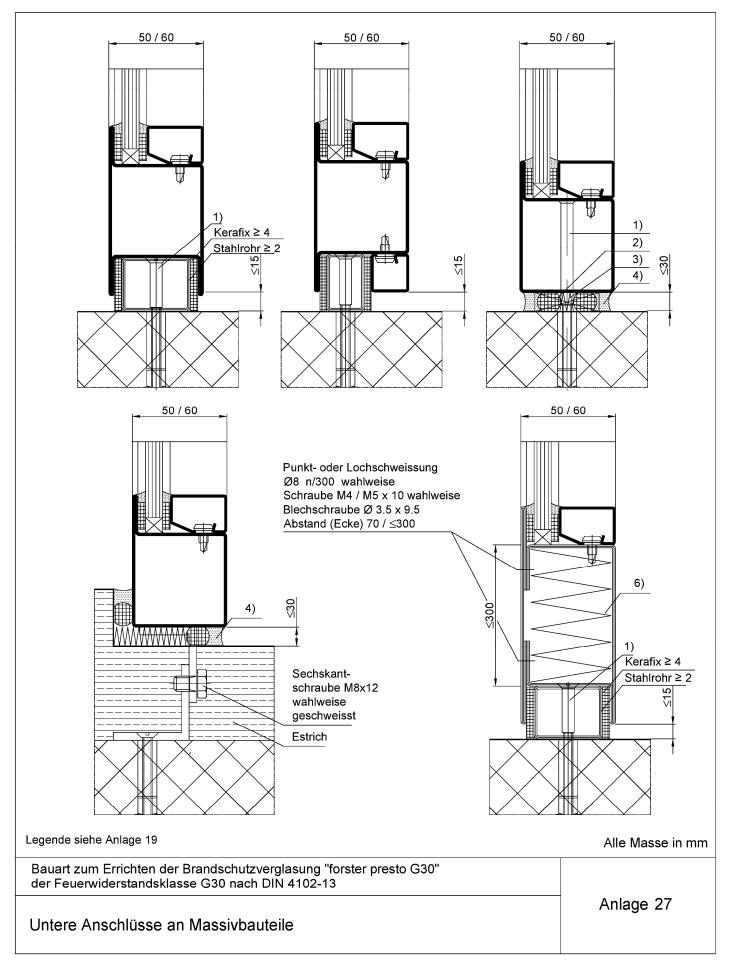




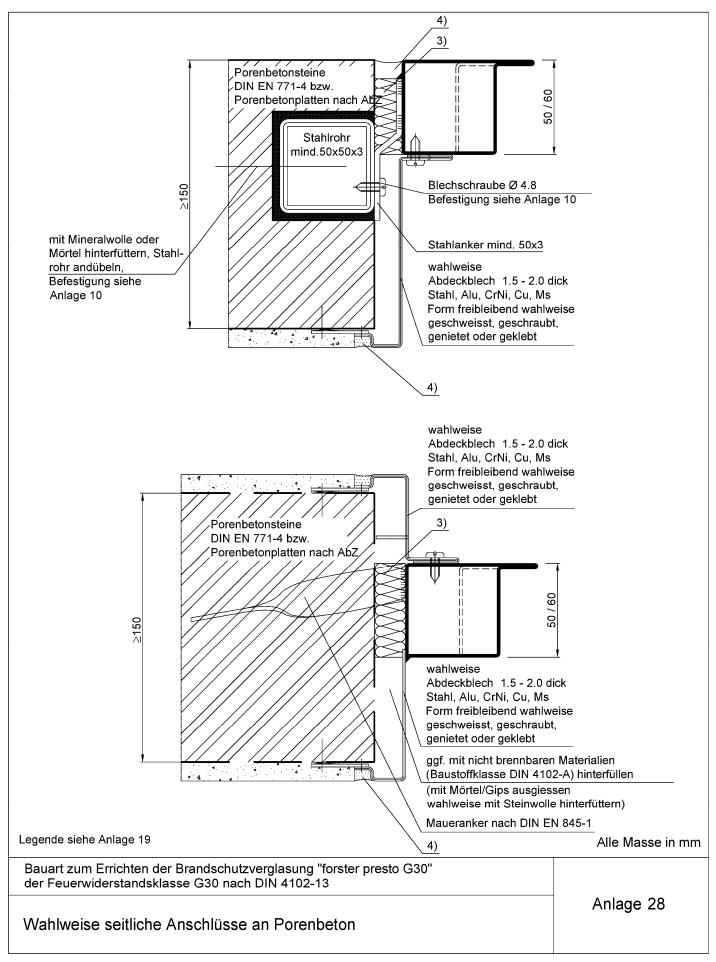




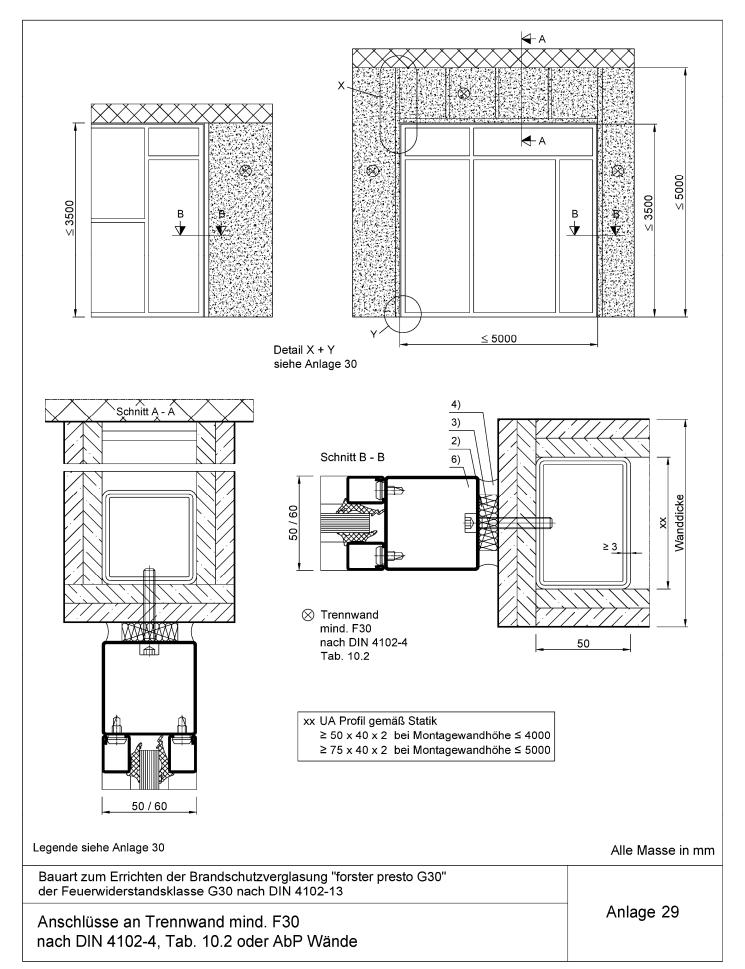




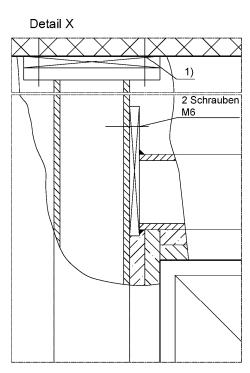


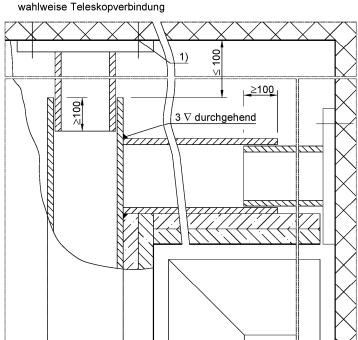




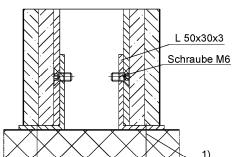








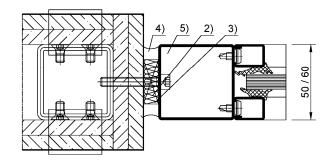
Detail Y



- Befestigungsmittel für Trennwandanschluss: geeignete Befestigungsmittel gemäss den statischen Erfordernissen z.B.:
 - zugelassener KS/St-Dübel Ø10 mit dazugehöriger Stahlschraube
 - Universalschraube "HILTI HUS"
 - Heco Multi Monti
- 2) Distanzstück (wahlweise) aus Stahl, Edelstahl, Hartholz oder "PROMATECT-H"
- 3) Füllmaterial

Anschlüsse mit nichtbrennbarem Material hinterfüttern, z.B. Steinwolle (Ts>1000°C), Mörtel, ggf. zusätzlich mit einer nichtbrennbaren Brandschutz-Fugenschnur

- 4) Dichtstoff wahlweise Silikon
- Schraube (wahlweise)
 M8(8.8)
 selbstschneidende Gewindeschraube Ø6.3
 Befestigungsabstände siehe Anlage 10



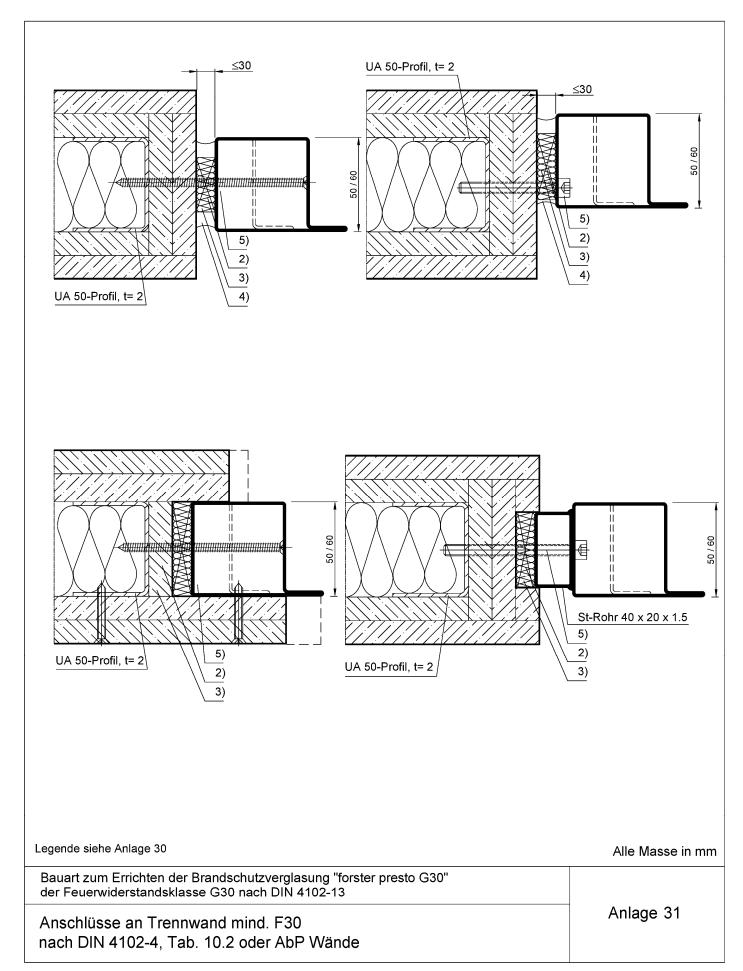
Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

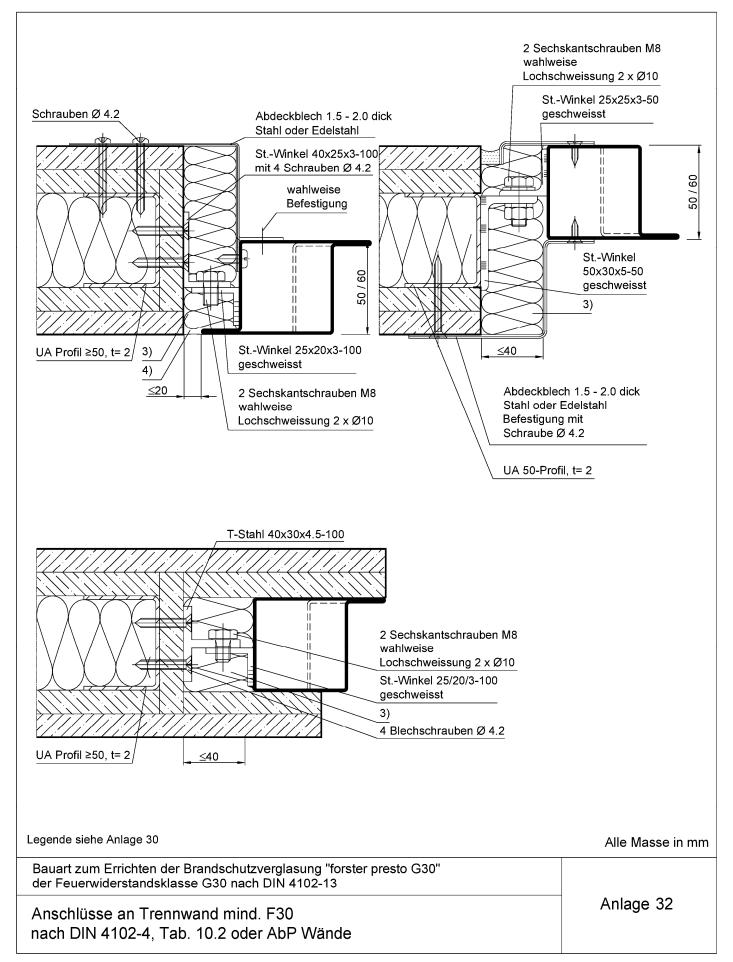
Anschlüsse an Trennwand mind. F30 nach DIN 4102-4, Tab. 10.2 oder AbP Wände

Anlage 30

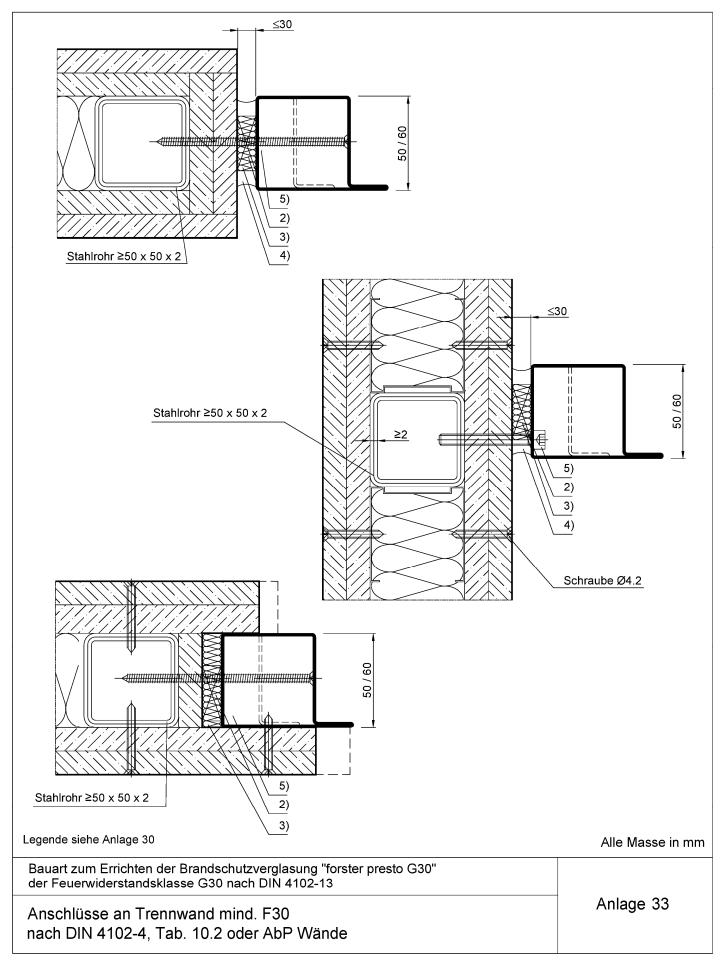




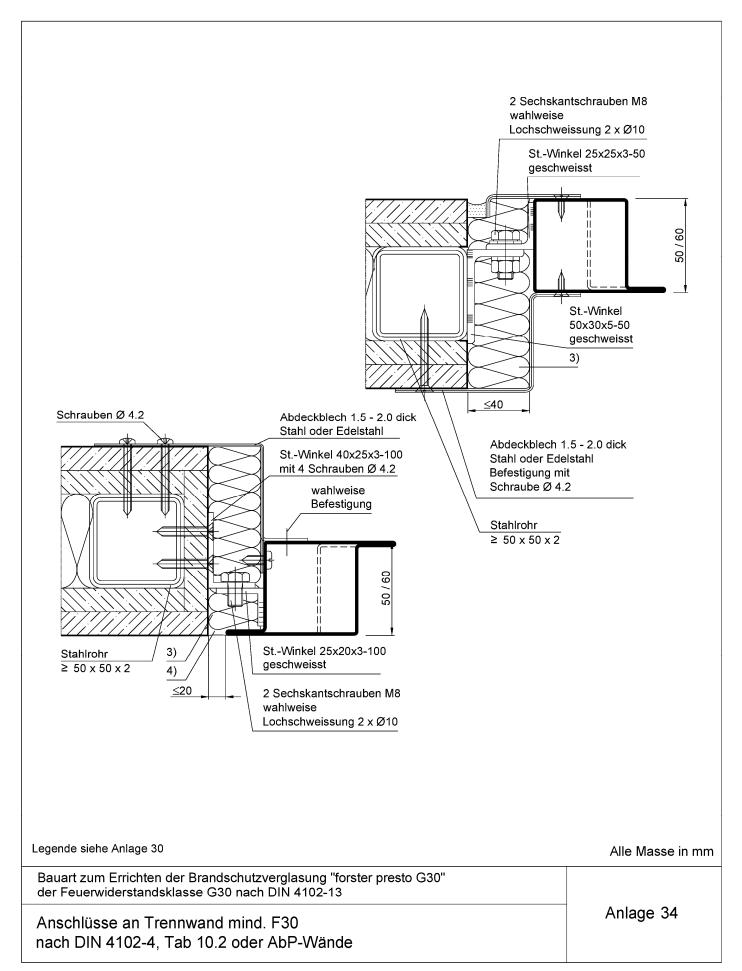




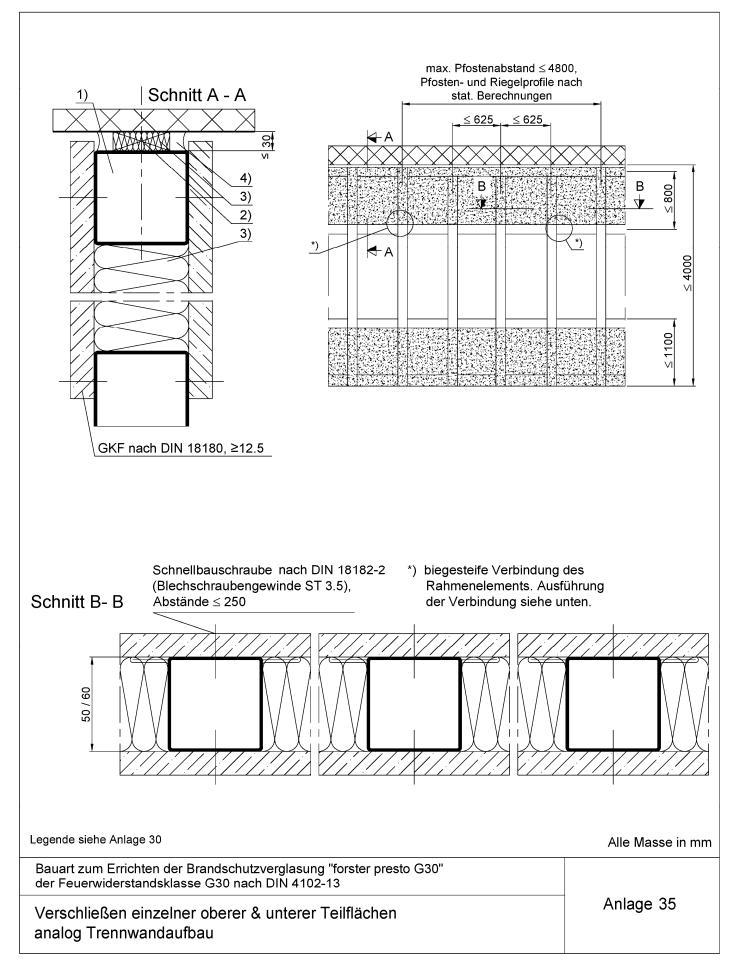




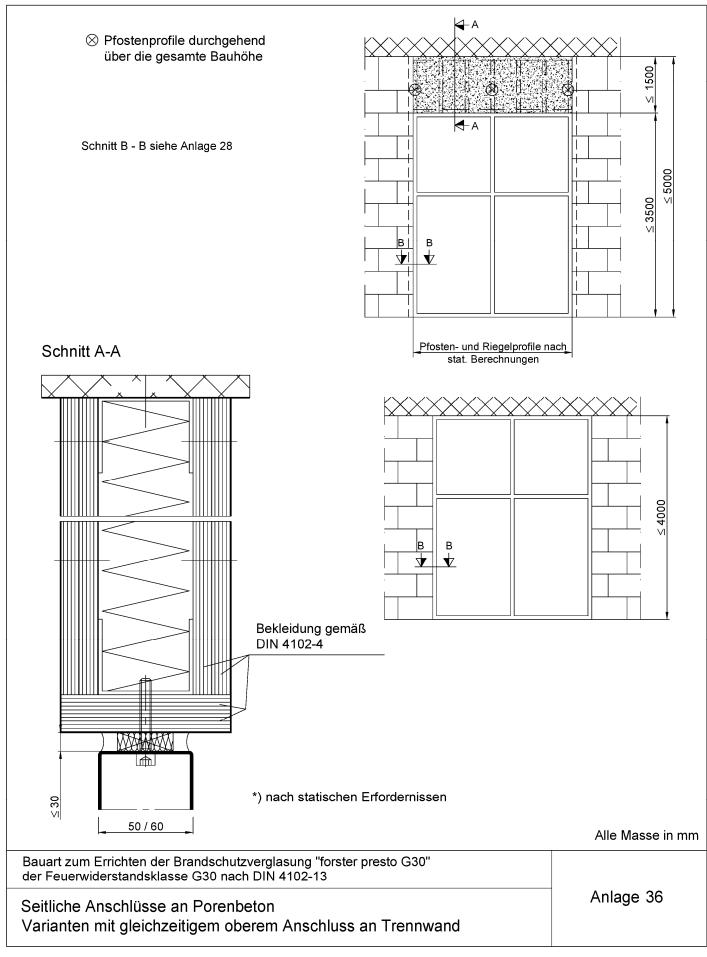






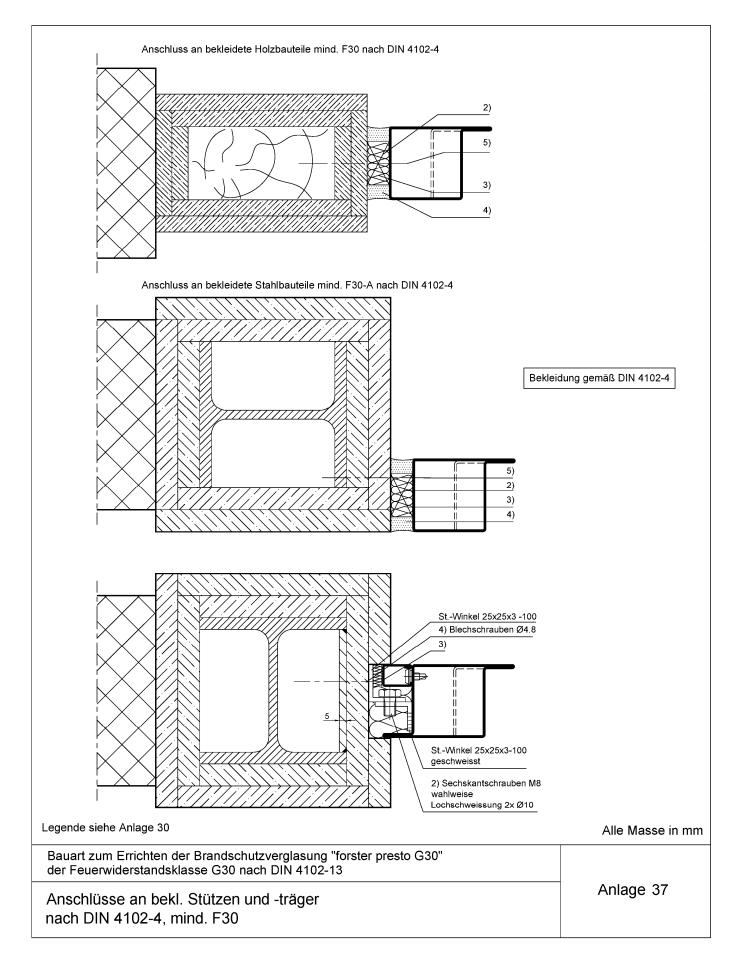




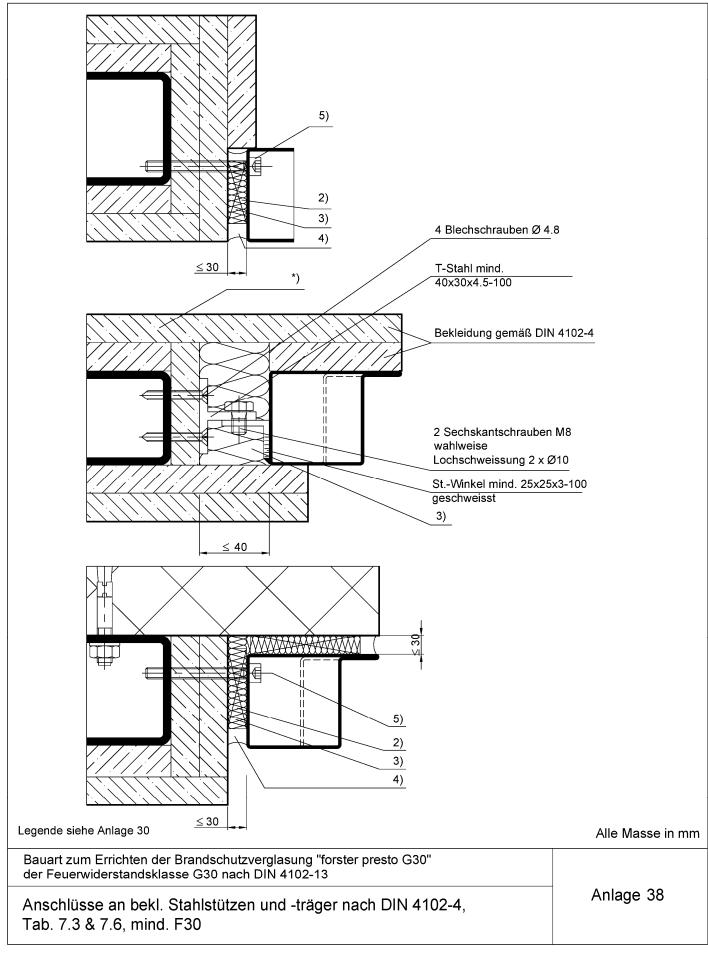


Z41427.21

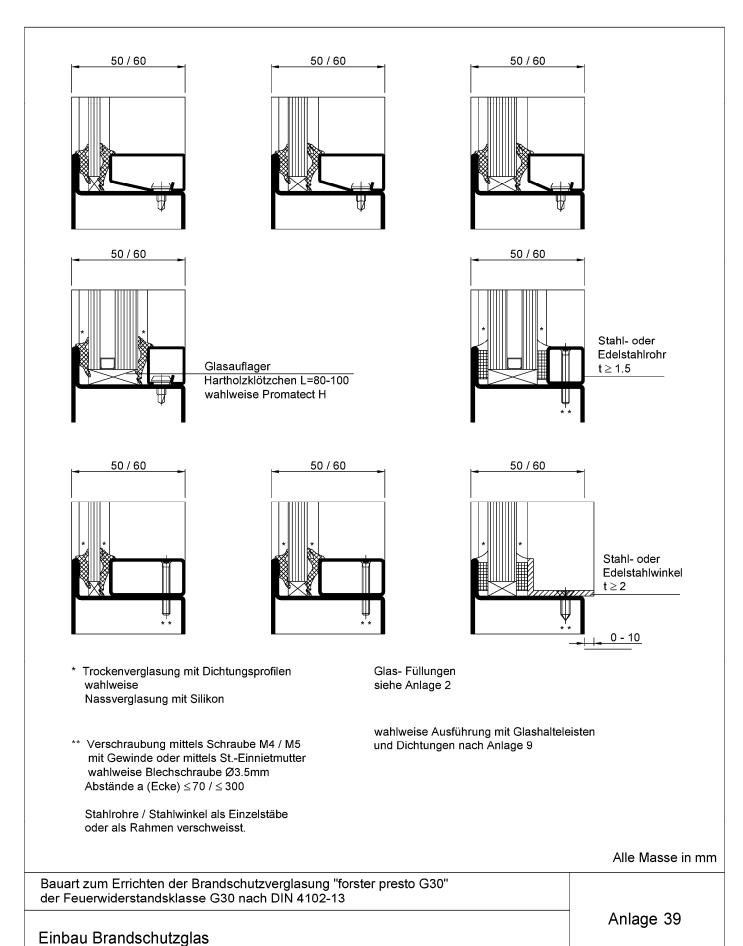




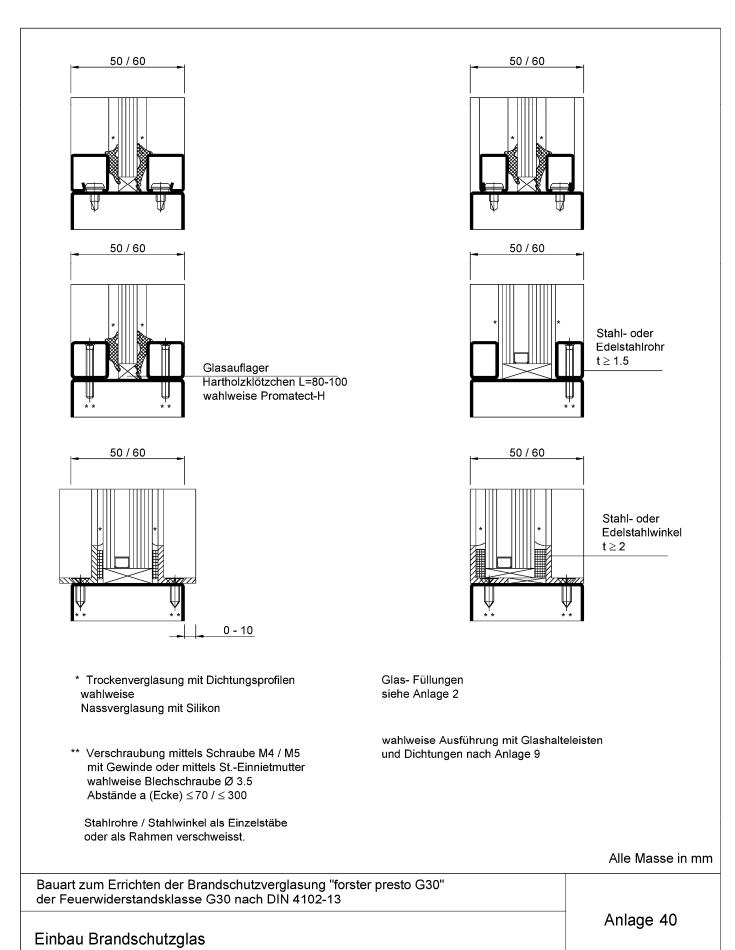




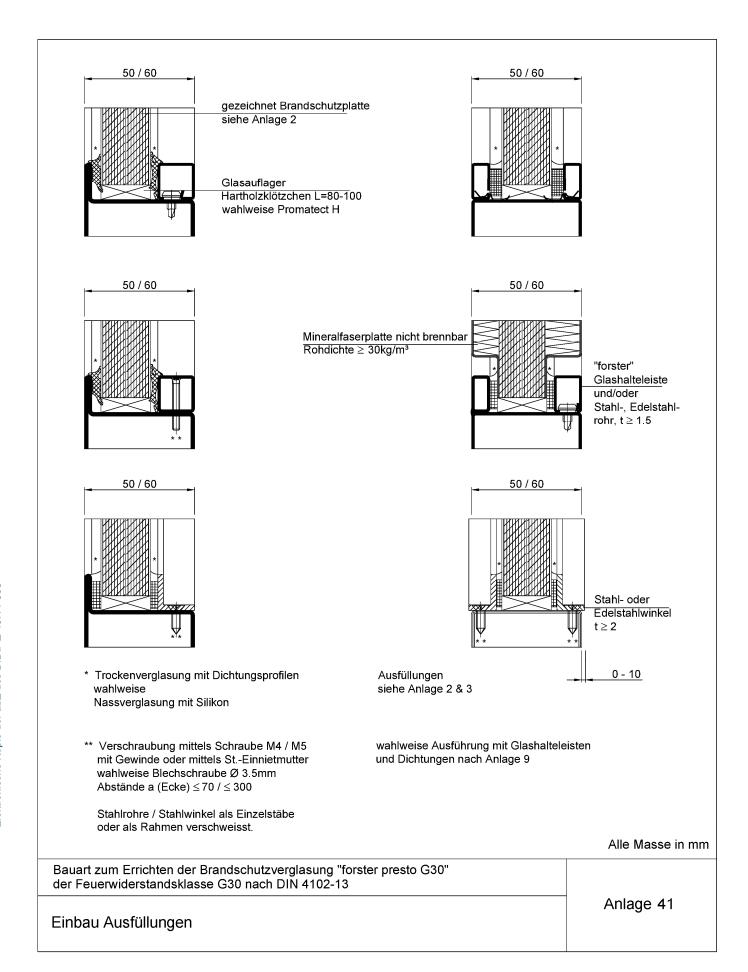




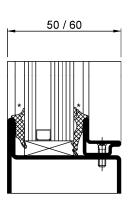


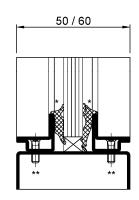


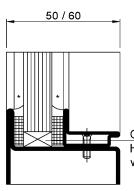




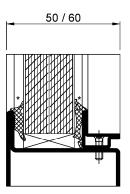








Glasauflager
Hartholzklötzchen L=80-100
wahlweise Promatect-H



- $\begin{array}{c|c} & & & & & \\ \hline Stahl- \ oder \\ \hline Edelstahlwinkel \\ t \geq 2 \\ \hline \\ & ** \\ \end{array} \qquad \begin{array}{c|c} Stahl- \ oder \\ \hline Edelstahlflach \\ t \geq 2 \\ \hline \\ & ** \\ \end{array}$
- * Trockenverglasung mit Dichtungsprofilen wahlweise Nassverglasung mit Silikon
- Verschraubung mittels Schraube M4 / M5 wahlweise Aus mit Gewinde oder mittels St.-Einnietmutter und Dichtunge wahlweise Blechschraube Ø3.5 Abstände a (Ecke) \leq 70 / \leq 300

Stahlrohre / Stahlwinkel als Einzelstäbe oder als Rahmen verschweisst.

wahlweise Ausführung mit Glashalteleisten und Dichtungen nach Anlage 9

Scheiben & Ausfüllungen

siehe Anlage 2 & 3

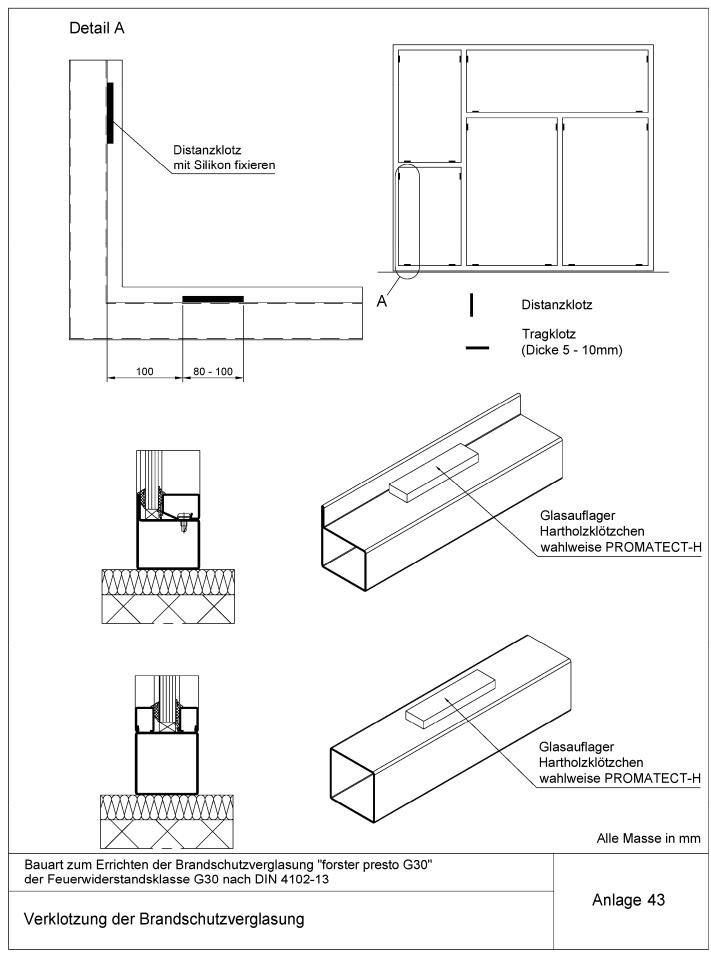
Alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

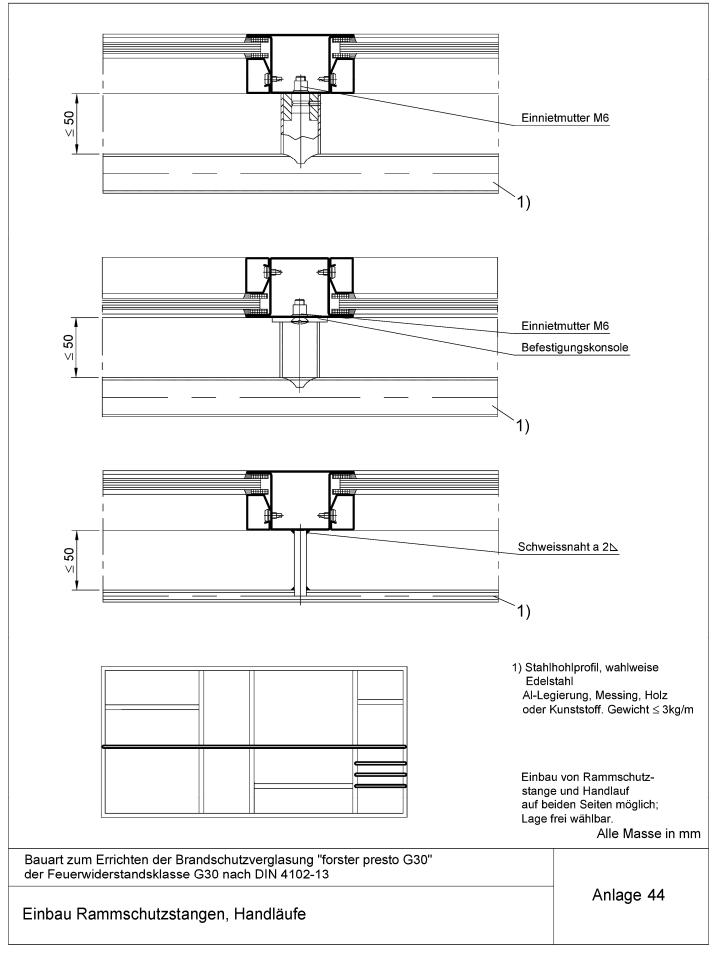
Anlage 42

Einbau Brandschutzglas und Ausfüllung





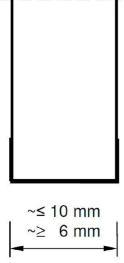






Brandschutzglas "Pilkington Pyroclear® 30-00."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Sicherheitsglas bestehend aus Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington Pyroclear® 30-001", Nenndicke 6 mm bzw.

"Pilkington **Pyroclear**® 30-002", Nenndicke 8 mm bzw.

"Pilkington Pyroclear® 30-003", Nenndicke 10 mm.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

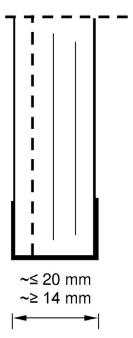
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyroclear 30-00."

Anlage 45



Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2.."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington Pyrodur® 30-200"

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

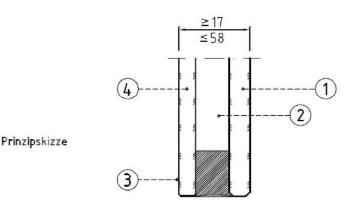
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2.."

Anlage 46



Isolierglasscheibe "ISO PYRAN® S"



Isolierglasscheibe bestehend aus:

- 1 Scheibe aus PYRAN®S, Nenndicke ≥5 mm
- 2 Scheibenzwischenraum
- 3 Wahlweise Randfolie
- 4 Gegenscheibe, Nenndicke ≥4 mm:

Kalk-Natronsilicatglas
Beschichtetes Glas
Teilvorgespanntes Kalknatronglas
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
Heißgelagertes thermisch vorgespanntes KalknatronEinscheibensicherheitsglas

Wahlweise gefärbt oder mit Oberflächenbehandlung z.B. bedruckt, beschichtet, sandgestrahlt oder geätzt. *

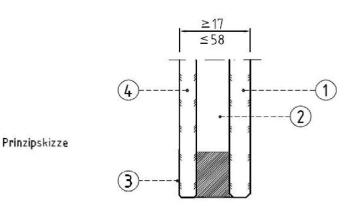
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "ISO PYRAN S"

Anlage 47



Isolierglasscheibe "ISO PYRAN" white"



Isolierglasscheibe bestehend aus:

- Scheibe aus PYRAN® white, Nenndicke ≥5 mm
- 2 Scheibenzwischenraum
- 3 Wahlweise Randfolie
- 4 Gegenscheibe, Nenndicke ≥4 mm:

Kalk-Natronsilicatglas

Beschichtetes Glas

Teilvorgespanntes Kalknatronglas

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-

Einscheibensicherheitsglas

Wahlweise gefärbt oder mit Oberflächenbehandlung z.B. bedruckt, beschichtet, sandgestrahlt oder geätzt.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "forster presto" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 Anlage 48 Isolierglasscheibe "ISO PYRAN white"